

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1971

Nummer 111

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Mai 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970	1572
20363	30. 8. 1971	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1572
20525		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1971 — (MBl. NW. S. 1191/SMBl. NW. 20525) Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes	1581
21703	31. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1581
232317	26. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers DIN 1104 — Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle	1581
232317	30. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers DIN 1101 und DIN 1102 — Holzwolle-Leichtbauplatten —	1590

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
31. 8. 1971	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	1599
2. 9. 1971	Innenminister Bek. — Ungültigkeitserklärung von Dienstausscheiden für Bedienstete des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	1599
19. 8. 1971	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 7. 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 8. 1971	1599

I.

20310

**Tarifvertrag
vom 12. Mai 1971
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.16 —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.14 — 3/71 —
v. 24. 8. 1971

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

**Tarifvertrag
vom 12. Mai 1971
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes
vom 17. Dezember 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Wort „Gefahrenzulagen,“ werden die Worte „Zulagen im Heimerziehungsdienst,“ eingefügt.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Für Bereitschaftsdienst werden

an Praktikanten für die Berufe des Sozialarbeiters/
Sozialpädagogen 50 v.H. der Bereitschaftsdienst-
vergütung der Vergütungsgruppe V b,

an Praktikanten für die Berufe des Erziehers / der Kin-
dergärtnerin / der Hortnerin 50 v.H. der Bereit-
schaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe VII
gewährt.“

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1971

— MBl. NW. 1971 S. 1572.

20363

G 131

**Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1971 —
B 3203 — 1 — IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBl. NW. 20363) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 115 BBG“ erhält der bisherige Text die Nummer 1. Als Nummer 2 wird angefügt:

2 In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (BGBl. I S. 137) oder nach § 19 Abs. 2 des Fremdreten-gesetzes — FRG — in der Fassung des Artikels 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neurege-lungsgesetzes — FANG — vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) für das einzelne Jahr nicht nach-gewiesener Zeiten fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet. Bei der Anwen-dung der Rentenrechnungs-vorschrift des § 115 Abs. 2 BBG sind in den Fällen, in denen nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen für nicht nachgewiesene Zeiten nur fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet wur-den, solche Zeiten bei der Ermittlung der „nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre“ ebenfalls nur mit fünf Sechstel anzusetzen.

2. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:

2 Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG wird der Unfallaus-gleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Maßgebend ist die jeweilige Fassung des Gesetzes. Seit dem 1. 1. 1971 beträgt die Grundrente

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	64,— DM
40 v. H.	85,— DM
50 v. H.	116,— DM
60 v. H.	147,— DM
70 v. H.	202,— DM
80 v. H.	245,— DM
90 v. H.	293,— DM

bei Erwerbsunfähigkeit 330,— DM.

Für Dienstunfallbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v.H. oder mehr beträgt und die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Unfallausgleich um den in § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG bezeichneten Zuschlag; dieser beträgt seit dem 1. 1. 1971 13,— DM. Der Zuschlag wird auch dann gewährt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. oder mehr nicht allein auf einem Dienstunfall beruht, sondern sich als Gesamtminderung im Sinne der Richtl. Nr. 3 zu § 139 BBG ergibt.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbs-
fähigkeit 60 v. H. = 147,— DM

dazu Erhöhungsbetrag nach § 31
Abs. 1 Satz 2 BVG = 13,— DM

zusammen 160,— DM,

frühere Minderung der Erwerbs-
fähigkeit 40 v. H. = 85,— DM

der zu zahlende Unfallausgleich
beträgt 75,— DM.

Beträgt die nicht auf einem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit aus einem Vor-schaden 50 v.H. oder mehr und erhält der Ver-letzte aus dieser Vorschädigung bereits die er-höhte Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 des Bun-desversorgungsgesetzes, ist bei der Ermittlung des Unfallausgleichs nach Richtl. Nr. 3 der erhöhte Betrag der Grundrente zu berücksichtigen.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 80 v. H.	= 245,— DM
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	= 13,— DM
zusammen	258,— DM,
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H.	= 116,— DM
Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	= 13,— DM
Gesamtbetrag der BVG-Rente	129,— DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	129,— DM.

Erhält der Beamte in dem vorstehenden Beispiel auf Grund der Vorschädigung keine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ist von dem Unfallausgleich von 258,— DM der auf die Vorschädigung entfallende Unfallausgleich ohne Erhöhungsbetrag (116,— DM) abzusetzen.

3. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1 Mit dem Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) sind die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag an oder für verheiratete Kinder ausschlossen, gestrichen worden. An oder für verheiratete Kinder, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld und (oder) Kinderzuschlag erfüllen, sind vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. 6. 1970) ab diese Leistungen zu gewähren. Ist der Anspruch auf diese Leistungen bereits vor dem 1. 6. 1970 geltend gemacht worden, so sind diese Leistungen auch für Zeiten vor dem 1. 6. 1970 zu gewähren, wenn die Zahlung nicht aufgrund des damals geltenden Rechts unanfechtbar abgelehnt worden ist (Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes). Ist für die Gewährung des Waisengeldes ein Antrag erforderlich, so gilt ein Antrag, der binnen eines Jahres nach der Verkündung des Gesetzes (27. 1. 1971) gestellt wird, als am 1. 6. 1970 gestellt (Artikel 10 des Gesetzes), sofern bereits zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt aus dem in Betracht kommenden Dienstverhältnis Versorgung nach dem G 131 gewährt worden ist.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

c) In Nummer 4 wird dem Absatz 1 der Satz „Auf den Ausgleichsbetrag sind spätere Rentenerhöhungen nicht anzurechnen.“ angefügt und Absatz 2 gestrichen.

4. In Abschnitt A „Zu §§ 32, 51 und 64“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

3 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. 12. 1969 (BVerwG II C 31.65) entschieden, daß die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr ermächtigte Dienststelle bei der Bewilligung eines Zuschlages nach § 2 Abs. 2 der Zweiten DVO zum G 131 im Rahmen des ihr hierbei eingeräumten Ermessens Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen berücksichtigen kann, sofern sich nicht aufgrund von besonderen Anrechnungsvorschriften (§ 111 Abs. 3, § 115 Abs. 2 BBG) eine Anrechnung der Renten auf das Ruhegehalt ergibt; die Berücksichtigung der Rente müsse aber in diesen Fällen in Form einer Anrechnung auf den Zuschlag erfolgen. Es erscheint jedoch im Rahmen des bei der Bewilligung des Zuschlages zustehenden Ermessens zulässig, die Rente wie bisher auf den Versorgungsbezug anzurechnen, wenn die Anrechnung bei der Bewilligung des Zuschla-

ges vorbehalten wird. Die Rente darf höchstens bis zum Betrag des bewilligten Zuschlages angerechnet werden.

Ich bitte daher, künftig in den Bescheiden über die erstmalige Bewilligung eines Zuschlages nach § 2 Abs. 2 der Zweiten DVO zum G 131 folgenden Vermerk aufzunehmen:

„Der Angleichungszuschlag nach § 2 Abs. 2 der Zweiten DVO zum G 131 wird Ihnen mit der Maßgabe bewilligt, daß Ihnen insgesamt keine höhere Versorgung gewährt wird, als sie ein vergleichbarer Angehöriger des deutschen öffentlichen Dienstes erhält. Nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhende Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden deshalb auf Ihre Versorgungsbezüge angerechnet, soweit sie für Zeiten gewährt werden, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, und sofern sich ihre Anrechnung nicht ohnehin aufgrund anderweitiger Regelungen ergibt. Sie sind verpflichtet, den Bezug von Renten und deren Veränderungen mitzuteilen.“

Soweit in der Vergangenheit über die Rentenrechnung unanfechtbar entschieden worden ist, verbleibt es dabei, auch wenn bei der Bewilligung des Angleichungszuschlages die Rentenrechnung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. In Versorgungsfällen, in denen der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst nachträglich bekannt wird, ist der Bewilligungsbescheid zu ändern.

5. Abschnitt A „Zu § 72“ Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. 4. 1970 (BVerwG II C 4.68) entschieden, daß in eine fiktive Nachversicherung nach § 72 G 131 auch solche Zeiten einzubeziehen sind, für die eine Nachversicherungspflicht bereits vor dem 8. 5. 1945 gegeben war, wenn der zur Nachrichtung der Beiträge verpflichtete Dienstherr im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist (Vvw Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe e — zweite Alternative — zu § 72 G 131).

Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß ab sofort nach diesem Urteil verfahren und in einschlägigen Fällen keine effektive Nachversicherung mehr durchgeführt wird, sondern „sämtliche Zeiten“ vor dem 8. 5. 1945 fiktiv nachversichert werden. Eine entsprechende Änderung der Vvw ist vorgesehen.

6. Abschnitt B „Zu § 18“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird der Kinderzuschlag für Enkel gewährt, wenn der Beamte (Versorgungsempfänger) sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

Die Unterhaltungspflicht anderer Personen ist zur Vermeidung unbilliger Härten nicht zu berücksichtigen, wenn

a) diese Personen nicht imstande sind, den überwiegenden Teil des Unterhaltes des Kindes zu leisten oder das Nettoeinkommen dieser Personen die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und die Kosten für die Unterkunft zuzüglich 20 v. H. des Gesamtbetrages nicht übersteigt — Sozialhilfeleistungen sind hierbei nicht als Einkommen zu betrachten —,

b) der Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Personen nicht ermittelt werden kann,

c) die Rechtsverfolgung wegen des Unterhaltsanspruchs gegen sie ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Die Erlernung der Hauswirtschaft gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2, wenn sie

a) an einer öffentlichen oder privaten Haushaltungsschule, einer Frauenarbeitschule oder an einer entsprechenden Einrichtung oder

b) in einem Haushalt aufgrund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt.

Voraussetzung ist, daß die Unterweisung in der Hauswirtschaft ernsthaft betrieben, hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen und der Beruf der Hausfrau ernstlich angestrebt wird. Die Berufsausbildung ist auch dann gegeben, wenn sie nur dem eigenen Bedarf dient (Tätigkeit als Hausfrau) und nicht die Grundlage für eine spätere Berufsausbildung gegen Entgelt ist.

c) Es wird folgende Nummer 18 angefügt:

18 Das am 1. 9. 1969 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) gilt nach § 2 für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Es gilt nicht für die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und für die Berufsbildung auf Kauffahrtschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt. Das Gesetz gilt außerdem nicht für ein Berufsbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird (§ 83 des Gesetzes).

Nach § 14 a. a. O. endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung. Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Ich bitte, diese Vorschriften bei der Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG und bei der Gewährung von Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBG zu beachten. Eine entsprechende Änderung der Vwv zu § 18 Abs. 2 BBesG ist vorgesehen.

7. In Abschnitt B wird hinter „Zu § 19“ eingefügt:

Zu § 20:

1 Nach Nummer 1 Abs. 3 der Vwv zu § 20 BBesG entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages in den Fällen, in denen ein über 18 Jahre altes Kind eine Schul- oder Berufsausbildung beendet, erst mit dem Beginn des darauf folgenden Tages. Endet ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 14 des Berufsbildungsgesetzes mit Bestehen der Abschlußprüfung, so entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages mit dem Beginn des auf den Prüfungstag folgenden Tages.

Beispiel:

Das Ausbildungsverhältnis für ein über 18 Jahre altes Kind soll laut Ausbildungsvertrag am 31. März enden. Am 28. Februar (kein Schaltjahr) besteht das Kind die Abschlußprüfung. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des 1. März. Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages gemäß § 20 Abs. 1 BBesG mit Ablauf des 30. April.

2 Im Falle des Todes eines Kindes entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages mit dem Beginn des auf den Todestag folgenden Tages.

Beispiel:

Das Kind stirbt am 31. Mai. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des 1. Juni. Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages gemäß § 20 Abs. 1 BBesG mit Ablauf des 31. Juli.

8. In Abschnitt B „Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — 7. BesAndG —“ wird in Nummer 1 der 2. Satz gestrichen.

9. Dem Abschnitt B wird angefügt:

Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG —:

Im Bundesgesetzblatt 1971 Teil I S. 208 ist das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 verkündet worden. Zur Durchführung des Artikels IV Abschnitt 1 bis 3 des 1. BesVNG gebe ich folgende Hinweise:

1 Allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge (Artikel IV Abschnitt 1) — Inkrafttreten 1. 1. 1971

1.1 Die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge nach Artikel IV Abschnitt 1 ist nach Artikel VII Nr. 4 mit Wirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft getreten. Am 1. 1. 1971 haben sich auch die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestkürzungsgrenze erhöht. Die Mindestversorgungsbezüge betragen 65 bzw. 75 v. H. und die Mindestkürzungsgrenze das Eineinviertelfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 (Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 2). Die Sätze im einzelnen ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 4.

1.2 Die Regelung des Artikels IV Abschnitt 1 § 1 Abs. 2 betrifft die versorgungsberechtigten Angestellten nach § 52 Abs. 2 G 131, deren Versorgungsbezüge der Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsrecht zugrunde gelegt wird. Absatz 3 dieser Vorschrift bezieht sich auf die übrigen unter § 48 c BBesG fallenden Versorgungsempfänger und auf die sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach festen Beträgen festgesetzt sind. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Kirchenamtszulagen, die nach § 48 c BBesG behandelt werden; diese Zulagen werden vielmehr in sinngemäßer Anwendung des Artikels IV Abschnitt 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 um sieben vom Hundert erhöht.

1.3 Die Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach der Anlage 2 a des 1. BesVNG (Artikel IV Abschnitt 1 § 2 Abs. 1 Satz 1) gelten nur für die Zeit vom 1. 1. 1971 bis zum 30. 4. 1971. Wegen der Zeit ab 1. 5. 1971 vgl. unten Nummer 2.

1.4 Unter Artikel IV Abschnitt 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 fallen auch bisherige Technikerzulagen, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, und zwar für die Zeit vom 1. 1. 1971 bis zum 30. 4. 1971. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird für den genannten Zeitraum ergänzt durch § 2 Abs. 3 Satz 2; durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen in der Anlage 8 des 2. BesNG und in der Überleitungsübersicht nach Artikel 7 des 7. BesAndG (Anlage 1 dieses RdErl.) auf die Technikerzulagen nach den bisherigen Fußnoten verwiesen wird, die bisherige Zulage — erhöht um sieben vom Hundert — bis zum 30. 4. 1971 (vgl. Artikel IV Abschnitt 2 § 4 Abs. 2) weiter zugrunde gelegt wird. Wegen der Zeit ab 1. 5. 1971 vgl. unten Nummer 2.

1.5 Ausgleichszulagen nach den in Artikel IV Abschnitt 1 § 3 genannten Vorschriften, die noch in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen enthalten sind, vermindern sich um den Betrag, um den sich

- das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) nach Artikel IV Abschnitt 1 §§ 1 und 2 erhöht. Dasselbe gilt für Ausgleichsbeträge, die einer gesetzlichen Aufzehrungsklausel unterliegen (vgl. z. B. Artikel X Nr. 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften und Artikel II § 8 Satz 2 des 2. BesNG).
- 2 Übergangsvorschriften für Versorgungsbezüge / Zulagenregelung (Artikel IV Abschnitt 2) — Inkrafttreten 1. 5. 1971 —**
- 2.1 Artikel IV Abschnitt 2, der die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen des Artikels II Abschnitt 1 an die vorhandenen Versorgungsempfänger weitergibt, tritt nach Artikel VII Nr. 5 am 1. 5. 1971 in Kraft.
- 2.2 Vom 1. 5. 1971 an treten nach Artikel IV Abschnitt 2 § 4 Abs. 1 an die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen, die den Versorgungsbezügen nach der Anlage 2 a des 1. BesVNG zugrunde liegen, die Sätze nach der Anlage 2 b des 1. BesVNG. Die unter Nummer 2 der Anlage 2 b genannten Zulagen nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13, nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 und nach Fußnote 4 (neu) zur Besoldungsgruppe A 15 gelten nach Artikel I § 1 Nr. 18.9 bis 18.11 i. Verb. mit Artikel VII Nr. 9 des 1. BesVNG erst vom 1. 7. 1971 ab; sofern eine Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 in Höhe von 92,45 DM (vgl. Nummer 1 der Anlage 2 b) den Versorgungsbezügen eines Oberstudienrats zugrunde lag, wird sie auch über den 30. 6. 1971 hinaus den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt, wenn die Voraussetzungen für die Zulage von 180,30 DM nicht erfüllt sind.
- 2.3 Die allgemeine Vorschrift des Artikels IV Abschnitt 2 § 5 erfaßt die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamten und Richter (einschließlich der Versorgungsempfänger nach dem G 131), deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen nach § 61 G 131 zu tragen haben. Ihren Versorgungsbezügen werden die in Artikel II Abschnitt 1 geregelten ruhegehaltfähigen Stellenzulagen mit den darin genannten Maßnahmen zugrunde gelegt, wenn die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.31 Als Maßgaben sind insbesondere die Vorschriften des Artikels II § 1 (Gemeinsame Vorschriften) und des Artikels II § 11 (Stufenregelung) zu beachten. Nach Artikel II § 1 Abs. 2 bis 4 kommt nur eine der Zulagen nach Artikel II §§ 2 bis 11 in Betracht. Eine Zulage wird insoweit nicht gewährt, als bereits nach anderen Vorschriften eine Amtszulage oder eine Stellenzulage gewährt wird (z. B. auch Zulagen nach Fußnoten 1, 3, 4 und 7 der Anlage VII BBesG); ist die bisherige Zulage niedriger als eine nach Artikel II §§ 2 bis 11 zustehende Zulage, wird der Unterschiedsbetrag als Zulage gewährt. Die Zulage wird in voller Höhe neben einer bisherigen Zulage gewährt, wenn dies besonders bestimmt ist (z. B. in Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2).
- 2.32 Am 1. 5. 1971 treten die Technikerzulagen nach Artikel II § 2 für die am 31. 12. 1970 vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem Kreis der Beamten des mittleren technischen Dienstes an die Stelle der bisherigen Amtszulagen und für die Versorgungsempfänger aus dem Kreis der Beamten des gehobenen technischen Dienstes an die Stelle der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 und den Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen A 10 und A 11. Die Stufenregelung des Artikels II § 11 gilt für Technikerzulagen nicht. Die Technikerzulage nach Artikel II § 2 Abs. 1 wird den Versorgungsbezügen nach den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 zugrunde gelegt, wenn der Beamte einer technischen Laufbahn mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 angehört hat. Die Technikerzulage nach Artikel II § 2 Abs. 2 wird den Versorgungsbezügen nach den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zugrunde gelegt, wenn der Beamte einer technischen Laufbahn mit der Eingangsgruppe A 9 angehört hat und in der Person des Beamten die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.
- 2.33 Für die ab 1. 5. 1971 zustehenden ruhegehaltfähigen Stellenzulagen für Rechtspfleger (Artikel II § 4) gilt die Stufenregelung des Artikels II § 11. Sie wird den Versorgungsbezügen der vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem Kreis der Beamten des gehobenen Dienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben zugrunde gelegt, wenn das Eingangsamt ihrer Laufbahn die Besoldungsgruppe A 9 ist. Versorgungsempfänger der Laufbahn der Amtsanwälte erhalten diese Zulage nicht.
- 2.34 Die vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem Kreis der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuer- und der Zollverwaltung erhalten ab 1. 5. 1971 die Stellenzulage nach Artikel II § 5 Abs. 1. Die Stufenregelung des Artikels II § 11 ist zu beachten.
- 2.35 Die in Artikel II § 6 für Versorgungsempfänger ab 1. 5. 1971 vorgesehenen Zulagen unterliegen der Stufenregelung des Artikels II § 11. Die Zulagen werden den Versorgungsempfängern aus den Laufbahnen des einfachen Dienstes allgemein zugrunde gelegt (§ 6 Abs. 1), wobei den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Beamten von Sonderlaufbahnen und den entsprechenden früheren Beamten aus Ämtern mit übereinstimmendem Amtsinhalt (Artikel IV § 5 Satz 2) die Zulage nach § 6 Abs. 1 Satz 1 neben einer in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zulage gewährt wird. Zulagen nach Artikel II § 6 Abs. 2 und 3 erhalten Versorgungsempfänger aus den Regellaufbahnen des mittleren (Eingangsamt A 5) und gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9). Von dieser Zulagenregelung ausgeschlossen sind z. B. Lehrer. Die Zulage nach § 6 Abs. 4 wird nur den Versorgungsempfängern des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, der Studienräte, der Richter und Militärpfarrer der Besoldungsgruppe A 13 zugrunde gelegt. Zu den Studienräten rechnen auch die früheren Studienräte im berufsbildenden Schuldienst und die früheren Studienräte und Fachstudienräte im Heeres- und Marineschuldienst; erfaßt sind auch frühere „Leiter von Entwurfsklassen und Professoren“ und frühere Landwirtschaftsräte (RBesGr. A 2 c 2) im berufsbildenden Schuldienst. Vorstehend nicht erfaßte Lehrer, die nach der Besoldungsgruppe A 13 versorgt werden, sind grundsätzlich nicht einbezogen. Einbezogen sind auch Staatsanwälte, soweit sie noch aus der Besoldungsgruppe A 13 versorgt werden. Die früheren Anstaltspfarrer sind den Militärpfarrern gleichzubehandeln. Die Zulagenregelungen des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Versorgungsempfänger aus Ämtern, die keiner Laufbahn angehörten (z. B. aus einem kommunalen Wahlamt).
- 2.36 Für die Entscheidung, welcher Laufbahn ein früheres Amt zuzuordnen ist, ist nach Durchführung des Ämtervergleichs nach Artikel IV § 5 Satz 2 das geltende Laufbahnrecht maßgebend.
- 2.4 Artikel IV Abschnitt 2 § 6 enthält Maßgaben für die entsprechende Anwendung des § 5 auf besondere Personenkreise von Versorgungsempfängern nach dem G 131.
- 2.41 Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Polizeivollzugsbeamten nach dem G 131 gelten nach Artikel IV Abschnitt 2 § 6 Abs. 1 grundsätzlich die Regelungen für Polizeivollzugsbeamte nach Artikel II § 7 ent-

- sprechend. Versorgungsempfänger aus dem Kreis der Polizeivollzugsbeamten erhalten danach ab 1. 5. 1971 unter Beachtung der Stufenregelung des Artikels II § 11 die in Artikel II § 7 vorgesehenen Zulagen. Auf diese Zulagen sind die Amtszulagen nach den Fußnoten 3 zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Bundesbesoldungsordnung und die diesen Amtszulagen entsprechenden Zulagen zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 nach der Überleitungsübersicht zu Artikel 7 des 7. BesÄndG (vgl. Anlage 1 zu diesem RdErl.) nicht angerechnet (Artikel II § 7 Abs. 1 Nr. 2). Für frühere Polizeioffiziere der Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 11, A 13 kommt die Technikerzulage nach Artikel II § 2 Abs. 2 in Betracht, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Zulage nach Artikel II § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird auch den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt, für die bei der Überleitung in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes feste Dienstaltersstufen bestimmt worden sind. Für Versorgungsempfänger aus der früheren Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes (Kommissarlaufbahn) gilt Artikel II § 7 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- 2.42 Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten nach dem G 131 gelten nach Artikel IV Abschnitt 2 § 6 Abs. 2 die Regelungen für Berufssoldaten der Bundeswehr nach Artikel II § 8 Abs. 1 entsprechend. Diesen Personen sind ab 1. 5. 1971 unter Berücksichtigung der Stufenregelung des Artikels II § 11 die in Artikel II § 8 Abs. 1 vorgesehenen Zulagen zu gewähren. Auf diese Zulagen nicht anzurechnen sind die Amtszulagen nach den Fußnoten 3 zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Bundesbesoldungsordnung und die Zulagen zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 nach der Anlage 8 Abschnitt A des 2. BesNG. Das zu Nummer 2.41 Satz 4 (Technikerzulagen) und Satz 5 (feste Dienstaltersstufen) Gesagte gilt sinngemäß.
- 2.43 Den Versorgungsempfängern aus dem Personenkreis der DO- und Dauer-Angestellten im Sinne des § 52 Abs. 1 G 131 werden nach Artikel IV Abschnitt 2 § 6 Abs. 3 die allgemeinen Zulagen in der Höhe gewährt, in der sie nach Artikel II § 6 für Versorgungsempfänger vorgesehen sind. Entsprechend ist bei Versorgungsempfängern nach § 21 Abs. 1 BWGöD zu verfahren, die Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften auf Grund früherer Dienstordnungen haben.
- 2.44 Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes nach § 55 G 131 erhalten nach Artikel IV Abschnitt 2 § 6 Abs. 4 die allgemeinen Zulagen in der Höhe, in der sie nach Artikel II § 8 Abs. 1 für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten vorgesehen sind. Maßgebend für die Zuordnung ist die Besoldungsgruppe, nach der sich die Versorgungsbezüge bemessen. Nummer 2.41 Satz 5 (feste Dienstaltersstufen) gilt sinngemäß.
- 2.5 Zu den ruhegehaltfähigen Zulagen, die nach Maßgabe des Artikels IV Abschnitt 2 § 8 bei der Versorgung aus dem ersten Beförderungsamte nach Artikel II § 4 des 4. BesÄndG zu berücksichtigen sind, wenn sie einheitlich im Eingangsamte und im ersten Beförderungsamte der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, gehören neben den Zulagen nach Artikel II Abschnitt 1 (ausgenommen höherer Dienst) u. a. auch die Amtszulagen für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes nach den Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen A 2 und A 3.
- 2.6 Nach Artikel IV Abschnitt 2 § 9 vermindern Zulagen, die nach den §§ 5 und 6 i. Verb. mit Artikel II Abschnitt 1 den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt werden, nicht einen nach Artikel 5 oder 6 des 7. BesÄndG gewährten Erhöhungszuschlag. Wegen der Zeit ab 1. 7. 1971 vgl. unten Nummer 3.44.
- 2.7 Artikel IV Abschnitt 2 § 10 betrifft die Verminderung der Ausgleichszulagen durch Erhöhungen nach Artikel IV Abschnitt 2 §§ 4 bis 9. Das zu Nummer 1.5 Gesagte gilt auch hier.
- 3 Anpassung der Versorgungsbezüge (Artikel IV Abschnitt 3) — Inkrafttreten: 1. 7. 1971 —**
- 3.1 Artikel IV Abschnitt 3 befaßt sich mit verschiedenen Formen der Anpassung der Versorgungsbezüge (§§ 11, 12, 13) und tritt nach Artikel VII Nr. 9 am 1. 7. 1971 in Kraft.
- 3.21 Nach Artikel IV Abschnitt 3 § 11 Abs. 1 sind die Versorgungsempfänger nach dem G 131, deren Amt in der Anlage 4 des 1. BesVNG aufgeführt ist, in die dort vorgesehene neue Besoldungsgruppe überzuleiten. Die Grundsätze der Anpassung entsprechen denen zu Artikel IV § 1 Abs. 1 und § 3 des 2. BesNG.
- 3.22 Nach § 11 Abs. 2 ist das Besoldungsdienstalter in Fällen der Überleitung nach § 11 Abs. 1 von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des BBesG festzusetzen. Das kann in vereinfachter Form geschehen. Von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann abgesehen werden, wenn die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen sind.
- 3.3 Artikel IV Abschnitt 3 § 12 enthält zusätzlich zu dem weitergeltenden Artikel IV Abschnitt 2 § 8 (siehe Nummer 2.5) weitere Maßgaben für die Gewährung von Versorgungsbezügen aus dem ersten Beförderungsamte der Laufbahn nach Artikel II § 4 des 4. BesÄndG.
- 3.31 Durch Absatz 1 wird der Endstichtag der erfaßten Versorgungsfälle vom 31. 12. 1969 auf den 30. 6. 1971 hinausgeschoben. Diese Vorschrift hat für die Versorgungsempfänger nach dem G 131 keine Bedeutung.
- 3.32 Nach Absatz 2 entfällt die Dienstzeitvoraussetzung von 1, 2, 3 bzw. 5 Jahren in Fällen der Dienstunfall- oder Kriegsurlaubversorgung aus einem vor dem 1. 7. 1965 erlangten Amt. Wird aufgrund dieser Vorschrift Versorgung aus dem ersten Beförderungsamte gewährt, entfällt ein bisher gewährter Erhöhungszuschlag von 5 v. H. nach Artikel 6 des 7. BesÄndG.
- 3.4 § 13 enthält Maßgaben für die Gewährung der Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des 7. BesÄndG.
- 3.41 Durch Nummer 1 wird der Endstichtag des Artikels 5 § 1 Abs. 2 Nr. 1 des 7. BesÄndG auf den 30. 6. 1971 hinausgeschoben. Für Versorgungsempfänger nach dem G 131 ist diese Vorschrift ohne Bedeutung.
- 3.42 Nummer 2 beseitigt die Dienstzeitvoraussetzung von 6 Jahren für den Erhöhungszuschlag von 8 v. H. nach Artikel 5 des 7. BesÄndG in Fällen der Dienstunfall- oder Kriegsurlaubversorgung aus einem vor dem 1. 7. 1965 erlangten Amt (Dienstgrad). In den Fällen des Abschnitts B „7. BesÄndG“ Nr. 2.163 dieses RdErl. wird weiterhin nur ein Erhöhungszuschlag von 5 v. H. nach Artikel 6 des 7. BesÄndG gewährt.
- 3.43 Nummer 3 erweitert die Ausschlußtatbestände des Artikels 5 § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des 7. BesÄndG im Hinblick auf die Anpassungsmaßnahmen des Artikels IV Abschnitt 3 § 11; von der Gewährung des Erhöhungszuschlags ausgeschlossen sind nunmehr auch Versorgungsempfänger aus Ämtern, die nach Artikel IV Abschnitt 3 § 11 i. Verb. mit Anlage 4 des 1. BesVNG in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden sind, und Versorgungsempfänger aus dem Amte eines Oberschulrats. Ob gegenüber dem Stand vom Ende des Jahres 1958 Ämter einer Besoldungsgruppe

mit höherer Ordnungszahl zugeteilt oder Versorgungsbezüge in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden sind, ist in den Fällen der erstmaligen Gewährung eines Erhöhungszuschlages nach Artikel IV Abschnitt 3 § 13 Nr. 1 durch Vergleich der Einstufung in der ursprünglichen Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlagen I und IV des BBesG) und der derzeitigen Einstufung festzustellen; für Versorgungsempfänger aus dem Amt eines Oberschulrats bedarf es dieses Vergleichs nicht. Ein bisher gewährter Erhöhungszuschlag entfällt, wenn die Ordnungszahl der in der Anlage 4 des 1. BesVNG genannten neuen Besoldungsgruppe höher ist als die Ordnungszahl der bisherigen Besoldungsgruppe, sowie bei Versorgungsempfängern aus dem Amt eines Oberschulrats.

- 3.44 Nach Nummer 4 entfällt mit Wirkung vom 1. 7. 1971 jede Minderung der Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 § 1 Abs. 3 und Artikel 6 § 1 Abs. 3 des 7. BesÄndG.
- 3.45 Nach Artikel IV Abschnitt 3 § 11 Abs. 3 ist der Bundesminister des Innern ermächtigt, die Anlage 4 zum 1. BesVNG durch Rechtsverordnung zu ändern oder zu ergänzen, wenn das zu berücksichtigende Amt nach dem Besoldungsrecht der Mehrzahl der Länder höher als nach den bisherigen Überleitungsregelungen bewertet worden ist. Im Hinblick darauf, daß diese Rechtsverordnung erst erlassen werden kann, wenn alle Länder ihre besoldungsrechtlichen Anpassungsmaßnahmen durchgeführt haben, und noch nicht übersehen werden kann, welche weiteren Ämter in die Anlage 4 aufgenommen oder welche weiteren Höherstufungen vorgenommen werden müssen, bitte ich, vom 1. 7. 1971 an den Versorgungsbezügen einen nach Artikel IV Abschnitt 3 § 13 Nr. 2 oder 4 geänderten Erhöhungszuschlag grundsätzlich unter dem Vorbehalt zugrunde zu legen, daß der Erhöhungszuschlag mit Wirkung vom 1. 7. 1971 entfällt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, durch die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet wird. Eines solchen Vorbehalts bedarf es nicht bei Versorgungsbezügen aus Ämtern, die von der Rechtsverordnung nicht betroffen sein können (z. B. Versorgungsempfänger nach dem G 131 aus Grundämtern im Sinne des § 5 Abs. 3 BBesG und aus Ämtern, die nur mit solchen der Bundesbesoldungsordnung vergleichbar sind, aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes).
- 3.5 Artikel IV Abschnitt 3 § 14 betrifft die Verminderung der Ausgleichszulagen durch Erhöhungen nach Artikel IV Abschnitt 3 (vgl. hierzu Nummer 1.5).
- 3.6 Die Besitzstandsklausel des Artikels IV Abschnitt 3 § 15 bezieht sich auf den Stand am 30. 6. 1971.

4 Unterhaltsbeiträge

Die Zulagenregelungen des Artikels II Abschnitt 1 i. Verb. mit Artikel IV Abschnitt 2 und die Regelungen des Artikels IV Abschnitt 3 des 1. BesVNG sind auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 77, 110, 120 BDO und nach § 50 BBG sowie nach entsprechendem früheren Recht nicht anzuwenden.

10. Die Anlagen 2 bis 4 sind durch die beigefügten Anlagen zu ersetzen.

Anlagen

Monatliche Mindestversorgungsbezüge
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
ab 1. Januar 1971

Ortszuschlag	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigzte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigzten Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt	640,22	686,37	714,32	746,82	779,32	811,82	844,32
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	675,22	721,37	756,32	795,82	835,32	874,82	914,32
Witwengeld ²⁾	—	411,83	428,60	448,10	467,60	487,10	506,60
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	446,83	463,60	483,10	502,60	522,10	541,60
Halbwaisengeld ²⁾	—	82,37	85,72	89,62	93,52	97,42	101,32
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	89,37	92,72	96,62	100,52	104,42	108,32
Vollwaisengeld ²⁾	—	137,28	142,87	149,37	155,87	162,37	168,87
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	149,28	154,87	161,37	167,87	174,37	180,87
II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt	631,12	672,72	700,67	733,17	765,67	798,17	830,67
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	666,12	707,72	742,67	782,17	821,67	861,17	900,67
Witwengeld ²⁾	—	403,64	420,41	439,91	459,41	478,91	498,41
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	438,64	455,41	474,91	494,41	513,91	533,41
Halbwaisengeld ²⁾	—	80,73	84,09	87,99	91,89	95,79	99,69
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	87,73	91,09	94,99	98,89	102,79	106,69
Vollwaisengeld ²⁾	—	134,55	140,14	146,64	153,14	159,64	166,14
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	146,55	152,14	158,64	165,14	171,64	178,14

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlags der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 128 BBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

Anlage 3

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG
ab 1. Januar 1971

Ortszuschlag	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr		Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigzte Kinder				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt	738,71	791,96	824,21	861,71	899,21	936,71	974,21
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	773,71	826,96	866,21	910,71	955,21	999,71	1 044,21
Witwengeld ²⁾	—	475,18	494,53	517,03	539,53	562,03	584,53
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	510,18	529,53	552,03	574,53	597,03	619,53
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	237,59	247,27	258,52	269,77	281,02	292,27
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	244,59	254,27	265,52	276,77	288,02	299,27
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	237,59	247,27	258,52	269,77	281,02	292,27
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	249,59	259,27	270,52	281,77	293,02	304,27
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	95,04	98,91	103,41	107,91	112,41	116,91
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	102,04	105,91	110,41	114,91	119,41	123,91
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	158,40	164,85	172,35	179,85	187,35	194,85
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	170,40	176,85	184,35	191,85	199,35	206,85
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾	309,49	330,79	346,49	364,29	382,09	399,89	417,69
II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt	728,21	776,21	808,46	845,96	883,46	920,96	958,46
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	763,21	811,21	850,46	894,96	939,46	983,96	1 028,46
Witwengeld ²⁾	—	465,73	485,08	507,58	530,08	552,58	575,08
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	500,73	520,08	542,58	565,08	587,58	610,08
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	232,87	242,54	253,79	265,04	276,29	287,54
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	239,87	249,54	260,79	272,04	283,29	294,54
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	232,87	242,54	253,79	265,04	276,29	287,54
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	244,87	254,54	265,79	277,04	288,29	299,54
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	93,15	97,02	101,52	106,02	110,52	115,02
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	100,15	104,02	108,52	113,02	117,52	122,02
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	155,25	161,70	169,20	176,70	184,20	191,70
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	167,25	173,70	181,20	188,70	196,20	203,70
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾	305,29	324,49	340,19	357,99	375,79	393,59	411,39

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlags der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 148 BBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

³⁾ Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegs-unfallversorgung nach § 181 a BBG nicht in Betracht.

Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG
ab 1. Januar 1971

Ortszuschlag	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigten Kindern	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 231,18	1 319,93	1 373,68	1 436,18	1 498,68	1 561,18	1 623,68
Waisen	492,48	527,98	549,48	574,48	599,48	624,48	649,48
II. Ortsklasse A							
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 213,68	1 293,68	1 347,43	1 409,93	1 472,43	1 534,93	1 597,43
Waisen	485,48	517,48	538,98	563,98	588,98	613,98	638,98

20525

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1971 — (MBl. NW. S. 1191 / SMBl. NW. 20525)

Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes

Im Abschnitt 1.612 ist das aufgeführte Beispiel wie folgt zu berichtigen:

z. B.

alle pb (mav lka) = An alle Polizeibehörden in NW mit Ausnahme von LKA

alle rp (mav aachen) = An alle Regierungspräsidenten in NW mit Ausnahme von Aachen

— MBl. NW. 1971 S. 1581.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 8. 1971 — V. A 4 — 5127.0 — Bd — 27

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Jugoslawien

Anstelle

„ab 3. 6. 1971 100 Dinar = 23,73 DM“

ist zu setzen:

„vom 3. 6. 1971 bis 8. 7. 1971 100 Dinar = 23,73 DM“

„ab 9. 7. 1971 100 Dinar = 23,35 DM“

Polen

Anstelle

„ab 1. 6. 1971 100 Zloty = 14,82 DM“

ist zu setzen:

„vom 1. 6. 1971 bis 30. 6. 1971 100 Zloty = 14,82 DM“

„ab 1. 7. 1971 100 Zloty = 14,63 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle

„ab 10. 5. 1971 100 Kronen = 21,89 DM“

ist zu setzen:

„vom 10. 5. 1971 bis 30. 6. 1971 100 Kronen = 21,89 DM“

„ab 1. 7. 1971 100 Kronen = 21,75 DM“

UdSSR

Anstelle

„ab 10. 5. 1971 100 Rubel = 390,69 DM“

ist zu setzen:

„vom 10. 5. 1971 bis 30. 6. 1971 100 Rubel = 390,69 DM“

„ab 1. 7. 1971 100 Rubel = 388,95 DM“

— MBl. NW. 1971 S. 1581.

232317

DIN 1104-Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1971 — V B 3 — 2.370 Nr. 482/71

- Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat die Normen DIN 1104 Blatt 1 und 2 erstmalig aufgestellt und herausgegeben.

Diese Normen

DIN 1104 (Ausgabe April 1970)

— Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle —

Blatt 1—; Maße, Anforderungen, Prüfung **Anlage 1**

— und

Blatt 2—; Richtlinien für die Verarbeitung **Anlage 2**

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt bzw. — soweit sie Prüfbestimmungen enthalten — als einheitliche Richtlinien für die Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW erlassen und bekanntgemacht.

- Bei der Anwendung der Normen DIN 1104 Blatt 1 und 2 ist folgendes zu beachten:

- Gipsgebundene Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104 Blatt 1 dürfen an der Außenseite von Außenwänden und in Feuchträumen (z. B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, Viehställen und bei Dachdecken, die ausnahmsweise ohne Dachhaut hergestellt werden) nicht verwendet werden.

- Wegen der Verwendung von magnesiagebundenen Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle, die in Verbindung mit Spannbetonbauteilen stehen, weise ich auf meinen RdErl. v. 12. 4. 1967 (MBl. NW. S. 571 / SMBl. NW. 232342) ¹⁾ hin.

- In Abschnitt 4.4 — Schutz gegen Feuchtigkeit der Raumluft — der Norm DIN 1104 Blatt 2 wird auf die Gefahr der Durchfeuchtung durch Tauwasser infolge auftretender Dampfdiffusion bei hoher Luftfeuchtigkeit und großen Temperaturunterschieden hingewiesen.

Als großer Temperaturunterschied ist bereits der Unterschied zwischen Winteraußentemperatur (–10 °C) und Wohnrauminnentemperatur (+ 20 °C) anzusehen. Die Beurteilung der Tauwasserbildung infolge Wasserdampfdiffusion kann z. B. nach dem Verfahren von Glaser ²⁾ beurteilt werden.

- Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Mehrschicht-Leichtbauplatten die in DIN 1104 Blatt 1 Abschnitt 2.2 angegebene Dicke der Holzwollschicht von 5 mm **planmäßig** überschritten wird. Die Schichtdickenstufen sollen dann jeweils 2,5 mm betragen. Die Bezeichnung der Mehrschichtplatte nach Abschnitt 3.1 der Norm DIN 1104 Blatt 1 muß dann durch den Zusatz „Holzwollschicht mm“ ergänzt werden. Die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.2 der Norm DIN 1104 Blatt 1 muß dann durch den Zusatz „S“ (für Sonderanfertigung) hinter DIN 1104 ergänzt werden.

- Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104 Blatt 1 gelten ohne besonderen Nachweis als normalentflammbar (Klasse B 2), wenn die Hartschaumschicht

¹⁾ bisher SMBl. NW. 23234.

²⁾ Glaser: Graphisches Verfahren zur Untersuchung von Diffusionsvorgängen, Kältetechnik 11/1959 Seiten 345 bis 349;

siehe auch

Cammerer, J. S.: Die Wärme- und Kältetechnik in der Industrie, Berlin 1962, Springer Verlag;

Cammerer: Berechnung der Wasserdampfdurchlässigkeit und Bemessung des Feuchtigkeitsschutzes von Bauteilen. Berichte aus der Bauforschung, Heft 51, Verlag Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin.

durch mindestens schwerentflammbare Baustoffe geschützt ist. Mehrschicht-Leichtbauplatten dürfen nur dann als schwerentflammbar (Klasse B 1) bezeichnet werden, wenn der Nachweis für die Schwerentflammbarkeit durch ein Prüfzeichen geführt ist. Das Prüfzeichen wird vom Institut für Bautechnik, Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, auf Antrag erteilt.

3. Nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 232) dürfen Bauplatten für den dort genannten Anwendungsbereich nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung unterliegen. Für die Durchführung der Überwachung sind die Bestimmungen des RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844 / SMBl. NW. 2325) ¹⁾ maßgebend.
4. Das Verzeichnis meines RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1119 / SMBl. NW. 2323) ist in Abschnitt 2.8 wie folgt zu ergänzen:

¹⁾ bisher SMBl. NW. 23231.

DIN	Ausgabe	Bezeichnung	Eingeführt		Fundstelle
			als	durch RdErl. v.	
1	2	3	4	5	6
1104 Blatt 1	April 1970	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwole; Maße, Anforderungen, Prüfung	R	26. 8. 1971	MBl. NW. S. 1581 SMBl. NW. 23232
1104 Blatt 2	April 1970	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwole; Richtlinien für die Verarbeitung	R	26. 8. 1971	MBl. NW. S. 1581 SMBl. NW. 23232

Mehrschicht-Leichtbauplatten
aus Schaumkunststoffen und Holzwolle
 Maße, Anforderungen, Prüfung

DIN 1104
 Blatt 1

Inhalt

<p>1. Begriff</p> <p>2. Anforderungen</p> <p>2.1. Form</p> <p>2.2. Maße</p> <p>2.3. Flächengewicht</p> <p>2.4. Biegefestigkeit und Querkzugfestigkeit</p> <p>2.5. Wärmedurchlaßwiderstand</p> <p>2.6. Rohstoffe</p> <p>2.7. Bindemittel</p> <p>3. Bezeichnung und Kennzeichnung</p> <p>3.1. Bezeichnung</p> <p>3.2. Kennzeichnung</p>	<p>4. Prüfung</p> <p>4.1. Probenanzahl</p> <p>4.2. Probenvorbereitung</p> <p>4.3. Form</p> <p>4.4. Maße</p> <p>4.5. Flächengewicht</p> <p>4.6. Biegefestigkeit</p> <p>4.7. Querkzugfestigkeit</p> <p>5. Güteüberwachung</p> <p>5.1. Eigenüberwachung</p> <p>5.2. Fremdüberwachung</p> <p>6. Lieferbedingungen</p> <p>Hinweis auf weitere Normen</p>
--	--

Maße in mm

1. Begriff

Mehrschicht-Leichtbauplatten¹⁾ nach dieser Norm bestehen aus Schaumkunststoffplatten und ein- (Zweischichtplatten) oder beidseitiger (Dreischichtplatten) Beschichtung aus mineralisch gebundener Holzwolle.

Nur Platten, die dieser Norm entsprechen, dürfen als Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104 bezeichnet werden.

2. Anforderungen

2.1. Form

Mehrschicht-Leichtbauplatten (im folgenden kurz Platten genannt) müssen rechtwinklig, planparallel und vollkantig sein. Alle Schichten müssen gleich große Flächen haben.

¹⁾ Mehrschicht-Leichtbauplatten nach dieser Norm gelten ohne besonderen Nachweis als normal entflammbar (Klasse B 2), wenn die Hartschaumschicht durch mindestens schwer entflammbare Baustoffe (Klasse B 1) allseitig geschützt sind. Soweit nach bauaufsichtlichen Vorschriften eine schwerentflammbare Ausführung gefordert ist, kann der Nachweis durch ein Prüfzeichen geführt werden, das auf Antrag vom Institut für Bautechnik, Berlin 30, Reichpietschufer 72/76, erteilt wird.

Die Schaumkunststoffschicht muß an allen Seitenflächen gut und gleichmäßig sichtbar sein.

2.1.1. Rechtwinkligkeit

Die Platten gelten als rechtwinklig, wenn ein an zwei einanderstoßenden Seitenflächen angelegter rechter Winkel bei 500 mm Schenkellänge nicht um mehr als 3 mm abweicht.

2.1.2. Planparallelität

Die Platten gelten als planparallel, wenn die Abweichung vom rechten Winkel zwischen den Deckflächen und den Seitenflächen nicht mehr als 5° beträgt und der Mittelwert der Plattendicke — ermittelt an mindestens 6 Meßstellen — innerhalb der zulässigen Abweichung nach Abschnitt 2.2 liegt; größere Abweichungen an einzelnen Meßstellen sind zulässig, wenn die Abweichung an den benachbarten Meßstellen innerhalb der zulässigen Abweichungen liegen (siehe Bild in Abschnitt 4.4).

2.1.3. Vollkantigkeit

Die Platten gelten als vollkantig, wenn sie unter Berücksichtigung der Struktur von Mehrschicht-Leichtbauplatten scharfe Kanten haben.

2.2. Maße

Kurzzeichen	Dicke mm	Breite mm	Länge mm	Anzahl der Schichten	Aufbau Dicke mm		
	Zulässige Abweichung des Mittelwertes der Einzelplatte				Holzwolleschicht	Schaumkunststoffplatte	Holzwolleschicht
	+3 -2	± 5	+ 5 -10				
M 15/2	15	500 ¹⁾	2000 ²⁾	2	5	10	—
M 25/2	25					20	—
M 35/2	35					30	—
M 25/3	25			3	5	15	5
M 35/3	35					25	
M 50/3	50					40	
M 75/3	75	65					

¹⁾ Vorzugsbreite; lieferbare Breite 625 mm bei Bestellung besonders zu vereinbaren.
²⁾ Auf Verlangen angefertigte Sonderlängen müssen in ihren sonstigen Eigenschaften dieser Norm entsprechen.

2.3. Flächengewicht

Kurzzeichen	Flächengewicht ¹⁾ Mittelwert kg/m ²
	Zulässige Überschreitung des Einzelwertes höchstens 15 %
M 15/2	4,1
M 25/2	4,3
M 35/2	4,5
M 25/3	8,1
M 35/3	8,3
M 50/3	8,6
M 75/3	9,1

¹⁾ Die geprüften Platten gelten noch als normgerecht, wenn in Einzelfällen der Mittelwert um höchstens 10% überschritten wird.

2.4. Biegefestigkeit und Querkzugfestigkeit

Kurzzeichen	Biegefestigkeit ¹⁾ Mittelwert mindestens kp/cm ²	Querkzugfestigkeit Mittelwert mindestens kp/cm ²
	Zulässige Unterschreitung des Einzelwertes höchstens	
	10 %	20 %
M 15/2	—	0,2
M 25/2	—	
M 35/2	—	
M 25/3	10	
M 35/3	7	
M 50/3	5	
M 75/3	4	

¹⁾ Zweischichtplatten dürfen im eingebauten Zustand nicht auf Biegung beansprucht werden.

2.5. Wärmedurchlaßwiderstand

Zur Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes der Platten darf nur die Dicke der Schaumkunststoffplatte mit ihrer Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — berücksichtigt werden.

2.6. Rohstoffe

Die Schaumkunststoffplatten müssen DIN 18164 — Schaumkunststoffe im Hochbau — entsprechen. Für die Beschichtung darf nur gesunde, langfaserige Holzwolle verwendet werden.

2.7. Bindemittel

Als Bindemittel für die Holzwollebeschichtung ist Zement nach DIN 1164, Baugips nach DIN 1168 oder kaustisch gebrannter Magnesit zu verwenden.

3. Bezeichnung und Kennzeichnung**3.1. Bezeichnung**

Bezeichnung einer Mehrschichtplatte (M) von 25 mm Dicke mit 3 Schichten und einer Breite von 500 mm:

Mehrschichtplatte M 25/3 DIN 1104

3.2. Kennzeichnung

Platten nach dieser Norm sind mit „DIN 1104“ und dem Namen oder dem Zeichen des Herstellers deutlich lesbar mit wischfester Farbe zu kennzeichnen. Damit wird auch bestätigt, daß die Platten nach Abschnitt 5 güteüberwacht sind.

4. Prüfung**4.1. Probenanzahl**

Zur Prüfung sind 5 Platten jeder Dicke erforderlich.

4.2. Probenvorbereitung

Vor den Prüfungen sind die Platten 14 Tage lang im Normalklima 20/65 nach DIN 50014 zu lagern.

4.3. Form**4.3.1. Rechtwinkligkeit**

Die Rechtwinkligkeit wird an den 4 Ecken jeder Platte mit einem Stahlwinkel von 500 mm Schenkellänge und mit einer Schieblehre ermittelt.

4.3.2. Planparallelität

Die Planparallelität ist mit einem Winkelmesser festzustellen. Der weiteren Beurteilung nach Abschnitt 2.1.2 sind die nach Abschnitt 4.4 gemessenen Dicken zugrunde zu legen.

Gemessen werden:

Länge

3 Meßstellen:

Querkantenmitte und jeweils im Abstand von 50 mm von den Längskanten

Breite

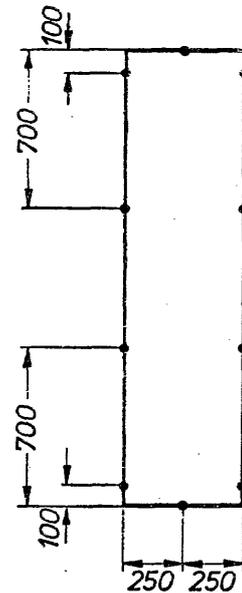
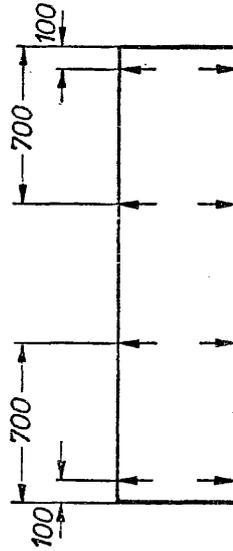
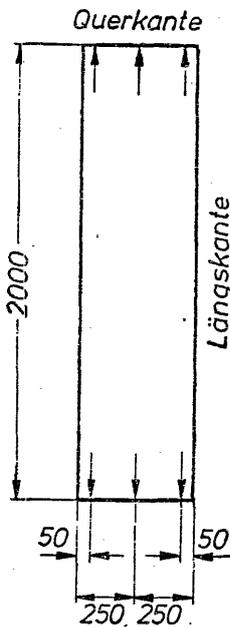
4 Meßstellen:

jeweils 100 und 700 mm im Abstand von den Querkanten

Dicke

10 Meßstellen:

An beiden Längskanten in 100 und 700 mm Abstand von den Querkanten und in der Mitte jeder Querkante



4.3.3. Vollkantigkeit

Die Vollkantigkeit wird nach dem Augenschein festgestellt.

4.4. Maße

Die Länge und die Breite sind mit einem Stahlmaßstab (ohne Glieder), die Dicke ist mit einer Schieblehre von mindestens 100 mm Meßschenkellänge zu messen (siehe Bild).

4.5. Flächengewicht

Das Flächengewicht ist an 5 Platten als Einzelwert und Mittelwert festzustellen.

Der Skalenwert der Waage darf höchstens 50 g betragen.

4.6. Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit ist an 5 Platten als Einzelwert und Mittelwert zu bestimmen. Um das Eigengewicht auszuschalten, werden aus jeder Platte 1320 mm lange Plattenstücke in Herstellbreite geprüft. Diese werden auf zwei Rollen von 660 mm Stützweite mit beiderseits gleichen Überständen frei aufgelegt und in der Mitte der Stützweite mit einer gleichmäßig über eine Fläche von 40 mm mal Plattenbreite verteilten Kraft belastet. Die Belastungsgeschwindigkeit soll so eingerichtet sein, daß die Spannungen nur um etwa 0,1 bis 0,2 kp/cm² je Sekunde steigen.

4.7. Querzugfestigkeit

Die Querzugfestigkeit ist an 5 Platten als Einzelwert und Mittelwert festzustellen. Aus jeder Platte ist eine Probe 100 mm × 100 mm unter Vermeidung der Randzonen zu entnehmen. Die Probe ist mit einem geeigneten Kleber zwischen zwei quadratischen ebenen Stahlplatten von mindestens 100 mm Kantenlänge und mindestens 10 mm Dicke einzukleben. Die Stahlplatten besitzen im Diagonalschnittpunkt ein Gewinde, in das eine Abziehvorrückung eingeschraubt ist. Die so vorbereitete Probe ist auf Zug zu beanspruchen. Um während der Prüfung eine Biegung zu verhindern, ist zwischen Abziehvorrückung und Spannbacke der Zugprüfmaschine ein kardanisches Gelenk einzubauen. Die Lastanstiegsgeschwindigkeit soll etwa 2 kp/s betragen.

5. Güteüberwachung

Mehrschicht-Leichtbauplatten müssen einer Güteüberwachung unterliegen (Eigen- und Fremdüberwachung).

5.1. Eigenüberwachung

Bei der Eigenüberwachung hat der Hersteller die Form nach Abschnitt 4.3, die Abmessungen nach Abschnitt 4.4 und das Flächengewicht der Platten nach Abschnitt 4.5 mindestens einmal wöchentlich an 5 Proben je gefertigter Plattendicke festzustellen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Schaumkunststoffplatten güteüberwacht sind und bei schwerentflammbarer Qualität ein Prüfzeichen haben. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

5.2. Fremdüberwachung

5.2.1. Umfang

Die Prüfungen nach den Abschnitten 4.3 bis 4.6 sind zweimal im Jahr im Rahmen der Überwachung von einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft oder einer hierfür anerkannten Materialprüfstelle aufgrund eines Überwachungsvertrages durchzuführen. Die fremdüberwachende Stelle kann den Prüfzeitraum bis auf ein Jahr ausdehnen. Die Prüfung der Querzugfestigkeit nach Abschnitt 4.7 braucht jährlich nur an zwei Dicken durchgeführt zu werden. Ferner ist zu prüfen, ob die Schaumkunststoffplatten gütegesichert sind und bei schwerentflammbarer Qualität ein Prüfzeichen haben. Außerdem sind die Eigenüberwachung nach Abschnitt 5.1 und die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.2 zu überprüfen.

5.2.2. Probenahme

Die Proben sind dem Versandlager zu entnehmen und müssen dem Durchschnitt der Fertigung entsprechen. Sie sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Für jede zu prüfende Plattendicke sind 5 Platten zu entnehmen. Über die Entnahme für die Fremdüberwachung ist von dem Vertreter oder Beauftragten der Überwachungsstelle ein Pro-

Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

- a) Datum und Ort der Probenahme,
- b) Name des Herstellers,
- c) ungefähre Stückzahl des Vorrates, aus dem die Platten entnommen sind,
- d) Anzahl und Fertigungsdatum der Platten, die zur Stichprobe gehören,
- e) Angaben, wie die Platten vom Probennehmer gekennzeichnet wurden,
- f) Erklärung, daß die Stichprobe dem Durchschnitt der Herstellung entspricht.

5.2.3. Prüfzeugnis²⁾

Die Ergebnisse nach Abschnitt 5.2.2 sind in einem Prüfzeugnis niederzulegen. Dieser Vordruck darf nur verwendet werden, wenn es sich um Prüfungen nach Abschnitt 5 handelt und alle erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 4 bestanden wurden.

6. Lieferbedingungen

Bei der Lieferung ab Werk müssen die Platten ausreichend erhärtet sein. Sie müssen gegen Feuchtigkeit geschützt werden.

²⁾ Für Prüfungen außerhalb der Güteüberwachung wird auf DIN 4102 Brandschutz und DIN 18 164 Schaumkunststoffe hingewiesen.

Hinweise auf weitere Normen

DIN 1101 Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung

DIN 1102 Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Richtlinien für die Verarbeitung

DIN 1104 Blatt 2 Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwohle; Richtlinien für die Verarbeitung

Prüfstelle

Vordruck für ein Prüfzeugnis

Prüfung von Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104 Blatt 1 Zusammenfassung der Ergebnisse nach Abschnitt 5. Güteüberwachung								
Prüfzeugnis Nr.:								
Antragsteller:								
Probenahme: (Entnahmeort, Zeit)								
Probenehmer:								
Probematerial:								
Bezeichnung nach Abschnitt 3.1:								
Kennzeichnung nach Abschnitt 3.2:								
Kennzeichnung bei Entnahme:								
Prüfergebnisse:								
Lfd. Nr.	Abmessungen Mittel jeder Platte			Größte Abweichung vom rechten Winkel mm	Plan- parallelität Grad	Flächen- gewicht kg/m ²	Biege- festigkeit kp/cm ²	Querzug- festigkeit kp/cm ²
	Dicke mm	Breite mm	Länge mm					
1								
2								
3								
4								
5								
Mittelwert	—	—	—	—	—			
Sollwerte	Größtwert	≧	≧ 505	≧ 2005	≧ 3	≧ 5	≧	—
	Kleinstwert	≦	≦ 495	≦ 1990	—	—	≦	≦ 0,16
	Mittelwert	—	—	—	—	—	≧	≧ 0,20
Anforderungen erfüllt								
Vollständigkeit: ja								
Kennzeichnung: Die Kennzeichnung war ordnungsgemäß								
Der Gütenachweis nach DIN 18164 für den in den Proben verwendeten Schaumkunststoff hat vorgelegen.								
Das Brandverhalten ist, wenn gefordert, gesondert nachzuweisen.								
Die Mehrschicht-Leichtbauplatten erfüllten die Anforderungen nach DIN 1104 Blatt 1.								
....., den								Siegel und Unterschrift

DK 691.1-419 : (678.5/.8)-405.8 : 674.821

DEUTSCHE NORMEN

Anlage 2

April 1970

**Mehrschicht-Leichtbauplatten
aus Schaumkunststoffen und Holzwolle**
Richtlinien für die Verarbeitung

DIN 1104

Blatt 2

Inhalt**1. Geltungsbereich****2. Behandlung der Platten vor dem Einbau****3. Einbau der Platten**

- 3.1. Befestigen der Platten auf Hölzern
- 3.2. Befestigen der Platten auf massivem Untergrund
- 3.3. Bewehren des Putzes
- 3.4. Verputzen
- 3.5. Befestigen von Leitungen und Einrichtungen
- 3.6. Raumseitige Wandbeläge
- 3.7. Estriche

4. Besondere Hinweise für den Einbau bei bestimmten Bauteilen

- 4.1. Außenwände
- 4.2. Bekleiden von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippe
- 4.3. Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachraum und oberer Abschluß von Treppenträumen
- 4.4. Schutz gegen Feuchtigkeit der Raumluft

Hinweis auf weitere Normen

Maße in mm

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für die Verarbeitung von Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104 Blatt 1.

Werden Anforderungen an den Brand-¹⁾, Wärme- und Schallschutz gestellt, sind die Normblätter

DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau

zu beachten.

2. Behandlung der Platten vor dem Einbau

Mehrschicht-Leichtbauplatten müssen vor dem Einbau gegen Feuchtigkeit geschützt werden. Sind sie dennoch naß geworden, müssen sie vor der Verwendung, insbesondere vor dem Verputzen, austrocknen.

Die Platten müssen flach gelagert und hochkant getragen werden. Beim Zerteilen sind sie auf fester Unterlage mit scharfer Säge (z. B. Kreissäge) zu schneiden.

3. Einbau der Platten**3.1. Befestigen der Platten auf Hölzern**

Hierfür dürfen nur Dreischichtplatten verwendet werden. Die Platten sind dicht gestoßen im Verband und mit ihrer Längsseite rechtwinklig zu den Hölzern anzubringen. Bei Wänden sollen die untersten Platten in ganzer Länge ein festes Auflager haben.

Platten mit einer Breite von 500 mm sind an jedem Holz mit mindestens 3, Platten mit einer Breite von 625 mm mit mindestens 4 Nägeln zu befestigen.

Nägel sowie Querschnitte und Mittenabstände der Unterstützungshölzer richten sich nach Tabelle 1. Siehe auch Abschnitt 4.2 und 4.3.

Bei Verwendung von Drahtnägeln nach DIN 1151 sind Unterlegscheiben von mindestens 20 mm Außendurchmesser erforderlich. Nägel und Scheiben müssen verzinkt oder in anderer Weise gegen Korrosion geschützt sein. Für die Plattendicken von 75 mm empfiehlt es sich, verzinkte oder in anderer Weise gegen Korrosion geschützte Schrauben zu verwenden.

Das Begehen und Belasten von Unterdecken aus Mehrschicht-Leichtbauplatten ist nicht zulässig.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für das vorübergehende Befestigen von Platten an einer Holzschalung vor dem Betonieren.

3.2. Befestigen der Platten auf massivem Untergrund

Die Platten sind dicht gestoßen im Verband anzubringen. Bei Wänden sollen die Plattenlängsseiten waagrecht liegen. Der Untergrund muß eben und staubfrei sein. Loser Putz ist abzuschlagen.

Bei Zweischichtplatten soll die Holzwoleschicht als Putzträger dienen.

Angeblendete Platten, die verputzt werden sollen, sind möglichst bald nach dem Anblenden mit Spritzbewurf nach Tabelle 2 zu versehen.

¹⁾ Für Bauteile unter Verwendung von Mehrschicht-Leichtbauplatten, die feuerhemmend sein sollen, kann ein Nachweis durch Prüfzeugnis nach DIN 4102 Blatt 2 geführt werden.

Tabelle 1

Plattendicke mm	Nägel				Unterstützungshölzer			
	nach DIN 1144 ¹⁾		nach DIN 1151 ²⁾		Breite mindestens mm	Dicke mindestens mm	Mittenabstand ³⁾ höchstens	
	Durchmesser mm	Länge mm	Durchmesser mm	Länge mm			bei senkrechten Bauteilen mm	bei waagerechten Bauteilen mm
25	3,1	60	2,5	60	50	30	500	500
35	3,4	70	3,1	70			670	
50	3,8	90	3,4	90	60	40	1000	
75	—	—	4,2	110				

¹⁾ DIN 1144 Leichtbauplattennägel
²⁾ DIN 1151 Drahtnägel; rund, Flachkopf, Senkkopf
³⁾ Bei Schallschutzanforderungen gelten die Abstände nach DIN 4109 Blatt 3

3.2.1. Außenseitiges Anblenden (nachträgliches Anbringen)

Für die Außenanblendung an Außenwänden dürfen nur Mehrschichtplatten von höchstens 1000 mm Länge verwendet werden. Für die Befestigung der Platten muß unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien Klebemörtel z. B. folgender Zusammensetzung verwendet werden: 5 Raumteile (Rtl) Zement, 5 Rtl gewaschener Putzsand (Körnung 0/3 mm), 1 Rtl Kunststoffdispersion (50 % Feststoffgehalt)²⁾. Das Wasser wird solange zugegeben, bis ein steifer Brei entsteht, der in lotrechter Lage nicht abläuft. Erstarrender Klebemörtel darf nicht mehr verwendet werden. Die Platten dürfen nur punkt- oder streifenförmig angeblendet werden. Es sind je 0,5 m² mindestens 10 Klebepunkte oder 3 Klebestreifen quer zur Plattenlängsachse erforderlich. Die angeblendeten Platten müssen vor direkter Sonnenbestrahlung geschützt werden.

3.2.2. Innenseitiges Anblenden³⁾

Die Anblendung ist nach Abschnitt 3.2.1 durchzuführen. Sie kann aber auch bei Dreischichtplatten mit 1000 mm oder 2000 mm langen Platten vollflächig mit Mörtel der Mörtelgruppen II oder III nach DIN 18550 durchgeführt werden; in diesem Falle sind zusätzliche Haftsicherungen durch Nagelung (8 bis 12 Nägel je m²) erforderlich.

Platten an Decken sollen nach Abschnitt 3.1 auf unter der Decke befestigte Holzlatten angebracht werden.

3.2.3. Anbetonieren (verlorene Schalung)

Vor dem Einbringen des Betons sind die Platten in der Schalung im Verband und mit dicht geschlossenen Fugen zu verlegen. Es darf keine Zementschlämme in die Fugen laufen. Die Platten sind je m² mit mindestens 6 Stück korrosionsgeschützten oder korrosionsbeständigen (Werkstoff Nr. 14571 oder 14580) Stahlankern oder Kunststoffankern im Beton⁴⁾ zu verankern. Verzinkte Stahlanker oder Stahldrähte dürfen mit der Bewehrung von Stahl- und Spannbetonbauteilen nicht in Verbindung stehen.

3.3. Bewehren des Putzes

3.3.1. Innenputz

Der Putz über den Fugen der Platten und über den Anschlußfugen zu anderen Baustoffen oder Bauteilen muß bewehrt werden, ebenso an ein- und ausspringenden Ecken. Für die Bewehrung sind mindestens 80 mm breite, durch metallische Überzüge korrosionsgeschützte Drahtnetzstreifen zu verwenden und so anzubringen, daß sie später im Spritzbewurf eingebettet sind. Die Platten sind entlang der Stöße vorzuspritzen und die Drahtnetzstreifen in diesen feuchten Mörtel einzudrücken. Anschließend ist sofort ein Spritzbewurf aufzubringen. Bei Anschlußfugen

in Innenräumen kann auf die Bewehrung verzichtet werden, wenn ein Kellenschnitt ausgeführt wird.

3.3.2. Außenputz

Nach Erstarren des Spritzbewurfs, jedoch spätestens nach 24 Stunden, ist die gesamte Fläche mit einem durch metallischen Überzug korrosionsgeschützten Drahtgewebe, Maschenweite etwa 20 mm x 20 mm, Drahtdicke mindestens 0,6 mm zu überspannen. An den Stößen ist das Drahtgewebe mindestens 50 mm zu überlappen. Das Drahtgewebe ist auf dem Spritzbewurf mit verzinkten Krampen von etwa 33 mm Länge oder feuerverzinkten Hakennägeln zu befestigen.

3.4. Verputzen

Für das Verputzen von Mehrschicht-Leichtbauplatten ist Tabelle 2 zu beachten.

Die Platten müssen trocken sein und dürfen nicht vorgeätzt werden.

Es ist stets ein volldeckender Spritzbewurf erforderlich, der vor allem beim Außenputz möglichst bald aufgebracht werden soll. Er zählt nicht als Putzlage.

Es darf erst weiter gearbeitet werden, wenn der Spritzbewurf völlig erstarrt und rissig geworden ist. Für den Spritzbewurf und den Putz sind je nach Außenputz oder Innenputz die in Tabelle 2 angegebenen Mörtelgruppen zu verwenden.

Bei großen Außenputzflächen, im allgemeinen über 10 m², sollen Dehnungsfugen angeordnet werden (siehe auch Abschnitt 3.3.2).

3.5. Befestigen von Leitungen und Einrichtungen

Rohrleitungen (mit Ausnahme von elektrischen Leitungen), Ausguß-, Wasch- und Spülbecken, Spülkästen usw. dürfen nur an massiven Wandteilen mittels Dübeln befestigt werden. Für Wandteile aus Mehrschichtplatten sind Entlastungsschienen erforderlich. Bei eingelassenen Leitungen sind die Rohre zu umhüllen, um einen Bewegungsspielraum zu geben und um Korrosion und das Abzeichnen der Leitungen im Putz zu verhüten. Über den Aussparungen ist der Putz nach Abschnitt 3.3.2 zu bewehren.

²⁾ z. B. schwerverseifbare Dispersionen

³⁾ Werden Schallschutzanforderungen gestellt, so sind bei raumseitigen, großflächigen Bekleidungen, die anschließend verputzt werden, die Platten punktförmig oder streifenförmig mit etwa 10 cm breiten Streifen mit mindestens 50 cm Mittenabstand zu befestigen. Das vollflächige Befestigen ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis der Eignung entsprechend DIN 4109 Blatt 3, Ausgabe September 1962, Abschnitte 1.1 und 1.3 geführt wird.

⁴⁾ Zweckmäßig ist die Verwendung von Beton der Konsistenz K 2 — K 1 (siehe DIN 1045, Fassung 1971).

Tabelle 2

Putzdicke mm	Mörtelgruppen nach DIN 18 550 für		
	Spritz- bewurf	Unterputz	Oberputz
Außenputz etwa 20	II, III	I	I
		II	I, II
Innenputz etwa 15	II, III	I	I
		II	I, II, IV ¹⁾
	IV ¹⁾	IV ¹⁾	IV ¹⁾
	V ¹⁾	V ¹⁾	IV ¹⁾ V ¹⁾

¹⁾ Nicht für Feuchträume zulässig. Bäder und Küchen in Wohnungen u. ä. sind im Sinne von DIN 18550 keine Feuchträume.

3.6. Raumseitige Wandbeläge

Werden Mehrschicht-Leichtbauplatten unter keramischen Wandbelägen angeordnet, so sind die zu bekleidenden Flächen mit durch metallischen Überzug korrosionsgeschütztem Drahtnetz, Maschenweite etwa 20 mm x 20 mm, Drahtdicke mindestens 0,6 mm, zu überspannen und mit einem voll deckenden Spritzbewurf mindestens 10 mm dick aus Mörtelgruppe III nach DIN 18550 zu versehen. Das Drahtnetz ist in diesen Spritzbewurf einzubetten (siehe auch Abschnitt 3.3.1). Darüber hinaus sollen die Platten durch Nagelung im Untergrund zusätzlich befestigt werden. Der Wandbelag darf erst nach völligem Austrocknen des Spritzbewurfes angesetzt werden.

Bei Mehrschichtplatten unter Gipskarton-Platten siehe DIN 18181.

3.7. Estriche

Für die Verwendung von Mehrschicht-Leichtbauplatten unter Estrichen ist DIN 4109 Blatt 4 zu beachten.

Hinweis auf weitere Normen

- DIN 1101 Holzwolle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung
- DIN 1102 Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Richtlinien für die Verarbeitung
- DIN 1104 Blatt 1 Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Maße, Anforderungen, Prüfung
- DIN 1055 Blatt 1 Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
- DIN 4103 Leichte Trennwände; Richtlinien für die Ausführung
- DIN 4117 Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit; Richtlinien für die Ausführung
- DIN 18180 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
- DIN 18181 Gipskartonplatten im Hochbau; Richtlinien für die Verarbeitung
- DIN 18515 Fassadenbekleidungen aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und Keramik; Richtlinien für die Ausführung (z. Z. noch Entwurf)
- DIN 18550 Putz; Baustoffe und Ausführung

4. Besondere Hinweise

für den Einbau bei bestimmten Bauteilen

4.1. Außenwände

Die Platten dürfen an der Außenseite von Außenwänden frühestens 300 mm über Gelände beginnen. Der Überstand der Platten einschließlich des Außenputzes soll gegenüber dem Sockel 20 bis 30 mm betragen. Wegen des Schutzes gegen aufsteigende Feuchtigkeit ist DIN 4117 zu beachten. Auf die Platten ist ein Außenputz nach den Abschnitten 3.3.2 und 3.4 aufzubringen.

In Ausnahmefällen dürfen die Platten weiter herunter geführt werden, wenn sie durch geeignete Maßnahmen vor Durchfeuchtung geschützt werden.

4.2. Bekleiden von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippe

Hierfür kommen nur Dreischichtplatten in Betracht.

Mindestdicke der Platten:

Bei Außenwänden: außen 35 mm
innen 25 mm

bei Innenwänden: 25 mm

Die Höchstabstände der Unterstützungen nach Abschnitt 3.1 dürfen nicht überschritten werden.

4.3. Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachraum und oberer Abschluß von Treppenträumen

Es dürfen nur Dreischichtplatten verwendet werden.

Die Platten sollen auf Sparschalung verlegt werden. Die Platten sollen auf der Außenseite vor oder nach dem Verlegen so verputzt oder verschlänmt werden, daß die Poren geschlossen sind.

4.4. Schutz gegen Feuchtigkeit der Raumluft

Bei Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und größeren Temperaturunterschieden zwischen den beiden Bauteilseiten sind die Konstruktionen so zu bemessen, daß in ihnen infolge Dampfdiffusion auftretende Tauwassermengen unschädlich sind.

232317

DIN 1101 und DIN 1102
— **Holzwohle-Leichtbauplatten** —

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 —
V B 3 — 2.370 Nr. 480/71

1. Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat die Normen DIN 1101 und DIN 1102 neu aufgestellt und herausgegeben.

Diese Normen

Anlage 1 DIN 1101 (Ausgabe April 1970)
— Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung — und

Anlage 2 DIN 1102 (Ausgabe April 1970)
— Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Richtlinien für die Verwendung —

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt bzw. — soweit sie Prüfbestimmungen enthalten — als einheitliche Richtlinien für die Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW erlassen und bekanntgemacht.

Diese Normen ersetzen die Ausgabe Oktober 1961 DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — und die Ausgabe Februar 1957 DIN 1102 — Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau; Richtlinien für die Verwendung —.

2. Bei der Anwendung der Normen DIN 1101 und DIN 1102 (Ausgabe April 1970) ist folgendes zu beachten:

- 2.1. Gipsgebundene Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 dürfen an der Außenseite von Außenwänden und in Feuchträumen (z. B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, Viehställen und bei Dachdecken, die ausnahmsweise ohne Dachhaut hergestellt werden), nicht verwendet werden.

- 2.2. Wegen der Verwendung von magnesiagebundenen Holzwohle-Leichtbauplatten, die in Verbindung mit Spannbetonbauteilen stehen, weise ich auf meinen RdErl. v. 12. 4. 1967 (MBI. NW. S. 571 / SMBl. NW. 232342)¹⁾ hin.

- 2.3. In Abschnitt 4.5 — Schutz gegen Feuchtigkeit — der Norm DIN 1102 Blatt 2 wird auf die Gefahr der Durchfeuchtung durch Tauwasser infolge auftretender Dampfdiffusion bei hoher Luftfeuchtigkeit und großen Temperaturunterschieden hingewiesen.

Als großer Temperaturunterschied ist bereits der Unterschied zwischen Winteraußentemperatur (-10°C) und Wohnrauminnentemperatur ($+20^{\circ}\text{C}$) anzusehen.

Wird eine Wärmedämmung nur an die Innenfläche von Bauteilen aus Baustoffen mit hohem Dampfdurchlaßwiderstand (z. B. Beton) angebracht, so kann es bei Wohnbauten und Räumen mit ähnlicher Nutzung schon bei normaler Luftfeuchtigkeit (etwa 50 % relativer Feuchte) zu Durchfeuchtungen kommen. Die Beurteilung der Tauwasserbildung infolge Wasserdampfdiffusion kann z. B. nach dem Verfahren von Glaser²⁾ durchgeführt werden.

- 2.4. Bauteile aus Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101, hergestellt entsprechend DIN 1102, gelten nach DIN 4102 Blatt 4 (Ausgabe Februar 1970) — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Einreihung in die Begriffe — Abschnitt 4 ohne besonderen Nachweis als feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse F 30), wenn sie mit Spritzbewurf und einem Putz entsprechend DIN 4102, Blatt 4 Abschnitt 4.1.1 versehen sind.

3. Nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 232) dürfen Bauplatten für den dort genannten Anwendungsbereich nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung unterliegen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die Bestimmungen des RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBI. NW. S. 1844 / SMBl. NW. 2325)²⁾ maßgebend.

4. Das Verzeichnis meines RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1119 / SMBl. NW. 2323) ist in Abschnitt 2.8 bei DIN 1101 und DIN 1102 wie folgt zu ändern:

DIN	Ausgabe	Bezeichnung	Eingeführt		Fundstelle
			als	durch RdErl. v.	
1	2	3	4	5	6
1101	April 1970	Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung	R	30. 8. 1971	MBI. NW. S. 1590 SMBl. NW. 23232
1102	April 1970	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Richtlinien für die Verarbeitung	R	30. 8. 1971	MBI. NW. S. 1590 SMBl. NW. 23232

5. Meinen RdErl. v. 1. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1078 / SMBl. NW. 232317)³⁾ hebe ich auf.

¹⁾ Glaser: Graphisches Verfahren zur Untersuchung von Diffusionsvorgängen, Kältetechnik 11/1959 Seiten 345 bis 349; siehe auch

Cammerer J. S.: Die Wärme- und Kältetechnik in der Industrie, Berlin 1962, Springer Verlag;

Cammerer: Berechnung der Wasserdampfdurchlässigkeit und Bemessung des Feuchtigkeitsschutzes von Bauteilen. Berichte aus der Bauforschung, Heft 51, Verlag Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin.

²⁾ bisher SMBl. NW. 23234.

³⁾ bisher SMBl. NW. 23231.

⁴⁾ bisher SMBl. NW. 23232.

<h2 style="margin: 0;">Holzwole-Leichtbauplatten</h2> <p style="margin: 0;">Maße, Anforderungen, Prüfung</p>	<h1 style="margin: 0;">DIN 1101</h1>
--	--------------------------------------

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <p>1. Begriff</p> <p>2. Anforderungen</p> <p>2.1. Form</p> <p>2.2. Maße</p> <p>2.3. Flächengewicht und Rohdichte</p> <p>2.4. Biegefestigkeit und Zusammendrückbarkeit</p> <p>2.5. Wärmeleitfähigkeit</p> <p>2.6. Rohstoffe</p> <p>2.7. Bindemittel</p> <p>2.8. Schädliche Bestandteile</p> <p>3. Bezeichnung und Kennzeichnung</p> <p>3.1. Bezeichnung</p> <p>3.2. Kennzeichnung</p> | <p>4. Prüfung</p> <p>4.1. Probenanzahl</p> <p>4.2. Probenvorbereitung</p> <p>4.3. Form</p> <p>4.4. Maße</p> <p>4.5. Flächengewicht und Rohdichte</p> <p>4.6. Biegefestigkeit</p> <p>4.7. Zusammendrückbarkeit</p> <p>4.8. Wärmeleitfähigkeit (Wärmeleitzahl)</p> <p>4.9. Bestimmungen des Anteiles an wasserlöslichem Chlorid</p> <p>5. Güteüberwachung</p> <p>5.1. Eigenüberwachung</p> <p>5.2. Fremdüberwachung</p> <p>6. Lieferbedingungen</p> <p>Hinweis auf weitere Normen</p> |
|---|--|

Maße in mm

1. Begriff
 Holzwole-Leichtbauplatten¹⁾ sind Platten aus Holzwole und mineralischen Bindemitteln.
 Nur Platten, die dieser Norm entsprechen, dürfen als Holzwole-Leichtbauplatten nach DIN 1101 bezeichnet werden.

2. Anforderungen

2.1. Form
 Holzwole-Leichtbauplatten (im folgenden kurz Platten genannt) müssen rechtwinklig, planparallel und vollkantig sein.

2.1.1. Rechtwinkligkeit
 Die Platten gelten als rechtwinklig, wenn ein an zwei aneinanderstoßende Seitenflächen angelegter rechter Winkel bei 500 mm Schenkellänge um nicht mehr als 3 mm abweicht.

2.1.2. Planparallelität
 Die Platten gelten als planparallel, wenn die Abweichung vom rechten Winkel zwischen den Deckflächen und den Seitenflächen nicht mehr als 5° beträgt und der Mittelwert der Plattendicke — ermittelt an mindestens 6 Meßstellen — innerhalb der zulässigen Abweichungen des Mittelwertes nach Abschnitt 2.2 liegt;

¹⁾ Holzwole-Leichtbauplatten nach dieser Norm gelten nach DIN 4102 Blatt 4 ohne besonderen Nachweis als schwer entflammbar (Klasse B 1). Sie sind nach den bauaufsichtlichen Vorschriften von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen.

größere Abweichungen an einzelnen Meßstellen sind zulässig, wenn die Abweichung an den benachbarten Meßstellen innerhalb der zulässigen Abweichungen liegen (siehe Bild im Abschnitt 4.4).

2.1.3. Vollkantigkeit
 Die Platten gelten als vollkantig, wenn sie unter Berücksichtigung der Struktur von Holzwole-Leichtbauplatten scharfe Kanten haben.

2.2. Maße

Kurzzeichen	Dicke mm	Breite mm	Länge mm
	Zulässige Abweichungen des Mittelwertes der Einzelplatte		
	+ 3 - 2	± 5	+ 5 - 10
L 15	15	500 ¹⁾	2000 ²⁾
L 25	25		
L 35	35		
L 50	50		
L 75	75		
L 100	100		

¹⁾ Vorzugsbreite; lieferbare Breite 625 mm bei Bestellung besonders zu vereinbaren.
²⁾ Auf Verlangen angefertigte Sonderlängen müssen in ihren sonstigen Eigenschaften dieser Norm entsprechen.

Frühere Ausgaben: 9.38, 1.52 x, 10.61

Änderung April 1970:

Bezeichnung und Anforderungen geändert. Anforderung und Prüfung über schädliche Bestandteile aufgenommen. Güteüberwachung geändert. Norm redaktionell vollständig überarbeitet.

2.3. Flächengewicht und Rohdichte

Kurzzeichen	Flächengewicht ¹⁾ Mittelwert kg/m ²	Rohdichte ¹⁾ Mittelwert kg/m ³
	Zulässige Überschreitung des Einzelwertes höchstens 15 %	
L 15	8,5	570
L 25	11,5	460
L 35	14,5	415
L 50	19,5	390
L 75	28 (36) ²⁾	375 (480) ²⁾
L 100	36 (44) ²⁾	360 (440) ²⁾

¹⁾ Die geprüften Platten gelten noch als normgerecht, wenn in Einzelfällen der Mittelwert um höchstens 10% überschritten wird.

²⁾ Die in Klammern gesetzten Werte gelten für in der Dicke zusammengeklebte Platten.

2.4. Biegefestigkeit und Zusammendrückbarkeit

Kurzzeichen	Biegefestigkeit Mittelwert kp/cm ² mindestens	Zusammen- drückbarkeit in % der gemessenen Ausgangsdicke Mittelwert höchstens
	Zulässige Unterschreitung des Einzelwertes höchstens 10 %	Zulässige Überschreitung des Einzelwertes höchstens 10 %
L 15	17	—
L 25	10	15
L 35	7	18
L 50	5	25
L 75	4	
L 100	4	

2.5. Wärmeleitfähigkeit

Für die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit gilt DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau.

2.6. Rohstoffe

Für die Platten darf nur gesunde, langfaserige Holzwolle verwendet werden.

2.7. Bindemittel

Als Bindemittel sind Zement nach DIN 1164, Baugips nach DIN 1168 oder kaustisch gebrannter Magnesit zu verwenden.

2.8. Schädliche Bestandteile

Die Platten dürfen keine schädlichen Bestandteile enthalten, insbesondere nicht solche, die auf andere, üblicherweise mit Holzwolle-Leichtbauplatten in Verbindung kommende Bauteile, Befestigungsmittel, Anstriche und Putze schädlich wirken. Der Anteil löslicher Chloride in der Platte darf 0,35 Gew.-% nicht überschreiten.

Als lösliches Chlorid gilt die bei dreimaliger Extraktion mit destilliertem Wasser in der Soxhletapparatur auslaugbare Chloridmenge (Durchführung siehe Abschnitt 4.9). Sie wird in Prozent, bezogen auf das Gewicht der bei 105°C vorgetrockneten Auslaug-Probe, angegeben.

3. Bezeichnung und Kennzeichnung**3.1. Bezeichnung**

Bezeichnung einer Holzwolle-Leichtbauplatte (L) von 25 mm Dicke und 500 mm Breite:
Leichtbauplatte L 25 DIN 1101

3.2. Kennzeichnung

Platten nach dieser Norm sind mit „DIN 1101“ und dem Namen oder dem Zeichen des Herstellers deutlich lesbar mit wischfester Farbe zu kennzeichnen. Damit wird auch bestätigt, daß die Platten nach Abschnitt 5 güteüberwacht sind.

4. Prüfung**4.1. Probenanzahl**

Zur Prüfung sind 5 Platten jeder Dicke erforderlich.

4.2. Probenvorbereitung

Vor der Prüfung sind die Platten 14 Tage lang im Normal-klima 20/65 nach DIN 50014 zu lagern.

4.3. Form**4.3.1. Rechtwinkligkeit**

Die Rechtwinkligkeit wird an den vier Ecken jeder Platte mit einem Stahlwinkel von 500 mm Schenkellänge und mit einer Schieblehre ermittelt.

4.3.2. Planparallelität

Die Planparallelität ist mit einem Winkelmesser festzustellen. Der weiteren Beurteilung nach Abschnitt 2.1.2 sind die nach Abschnitt 4.4 gemessenen Dicken zugrunde zu legen.

4.3.3. Vollkantigkeit

Die Vollkantigkeit wird nach dem Augenschein festgestellt.

4.4. Maße

Die Länge und die Breite sind mit einem Stahlmaßstab (ohne Glieder), die Dicke ist mit einer Schieblehre von mindestens 100 mm Meßschenkellänge zu messen (siehe Bild).

4.5. Flächengewicht und Rohdichte

Flächengewicht und Rohdichte sind an 5 Platten als Einzelwert und Mittelwert festzustellen.

Der Skalenwert der Waage darf höchstens 50 g betragen.

4.6. Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit ist an 5 Platten als Einzelwert und Mittelwert zu bestimmen. Um das Eigengewicht auszu-schalten, werden aus jeder Platte 1320 mm lange Platten-stücke in Herstellbreite geprüft. Diese werden auf zwei Rollen bei 660 mm Stützweite mit beiderseits gleichen Überständen frei aufgelegt und in der Mitte der Stützweite mit einer gleichmäßig über eine Fläche von 40 mm mal Probenbreite verteilten Kraft beansprucht. Die Belastungs-geschwindigkeit soll so eingerichtet sein, daß die Spannungen nur um etwa 0,1 bis 0,2 kp/cm² je Sekunde steigen.

4.7. Zusammendrückbarkeit

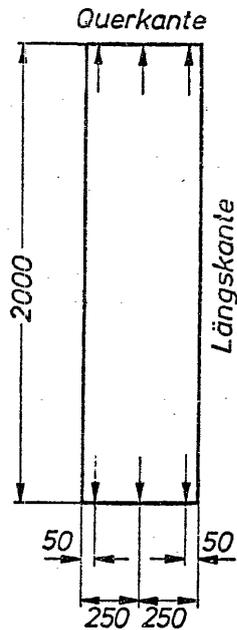
Die Zusammendrückbarkeit ist an 5 Platten als Einzelwert und Mittelwert festzustellen. Aus jeder Platte ist eine Probe 200 mm × 200 mm unter Vermeiden der Randzonen zu entnehmen. Die Zusammendrückbarkeit in % ist auf die Ausgangsdicke zu beziehen. Die Probe ist zwischen zwei quadratischen, ebenen Stahlplatten von mindestens 200 mm Kantenlänge und mindestens 10 mm Dicke einzulegen. Die Ausgangsdicke wird unter einer Vorbelastung von 10 kp bestimmt.

Sodann wird die Probe mit 3 kp/cm² gleichmäßig belastet und ihre Dicke im zusammengedrückten Zustand 1 Minute nach dem Erreichen der Kraft festgestellt.

Länge

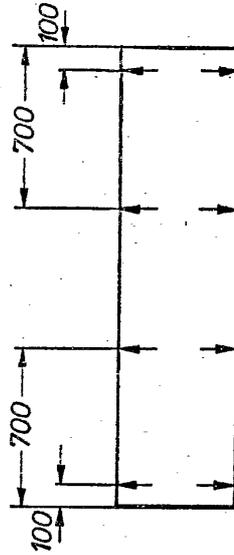
3 Meßstellen:

Querkantenmitte und jeweils im Abstand von 50 mm von den Längskanten

**Breite**

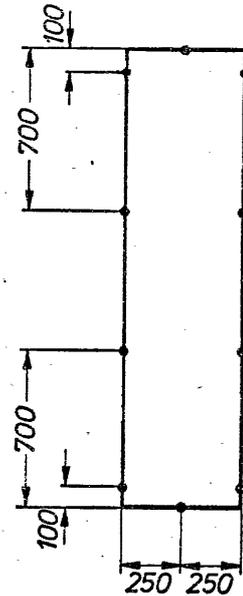
4 Meßstellen:

Jeweils 100 und 700 mm im Abstand von den Querkanten

**Dicke**

10 Meßstellen:

An beiden Längskanten in 100 und 700 mm Abstand von den Querkanten und in der Mitte jeder Querkante

**4.8. Wärmeleitfähigkeit (Wärmeleitzahl)**

Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit (Wärmeleitzahl) ist an zwei Platten der gleichen Dicke nach DIN 52612 — Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät — durchzuführen. Die Abschnitte, an denen die Wärmeleitfähigkeit ermittelt wird, sollen in ihrer Rohdichte der mittleren Rohdichte aller geprüften Platten der gleichen Dicke möglichst nahe kommen.

4.9. Bestimmungen des Anteiles an wasserlöslichem Chlorid

An drei verschiedenen Stellen wird aus einer Platte je eine Probe von 100 mm × 30 mm × Plattendicke (möglichst ebenfalls 30 mm) herausgesägt. Die Proben werden bei 105°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet und auf 10 mg gewogen.

Jeweils eine Probe wird unzerkleinert ohne Extraktionshülse in eine Soxhletapparatur eingesetzt, die mit 200 ml destilliertem Wasser beschickt ist.

Der Siedekolben wird erhitzt und das Wasser entweder zwei Stunden oder solange, bis sich der Extraktionsraum dreimal entleert hat, am Kochen gehalten. Die Chloridbestimmung richtet sich nach dem Verfahren von Volhard. Der Anteil an wasserlöslichem Chlorid wird in Gew.-%, bezogen auf die bei 105°C vorgetrocknete Probe, angegeben.

5. Güteüberwachung

Holzwohle-Leichtbauplatten müssen einer Güteüberwachung unterliegen (Eigen- und Fremdüberwachung).

5.1. Eigenüberwachung

Bei der Eigenüberwachung hat der Hersteller die Form nach Abschnitt 4.3, die Abmessungen nach Abschnitt 4.4 und das Flächengewicht der Platten nach Abschnitt 4.5 mindestens einmal wöchentlich an 5 Proben je gefertigter Plattendicke festzustellen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

5.2. Fremdüberwachung**5.2.1. Umfang**

Die Prüfungen nach den Abschnitten 4.3 bis 4.7 und 4.9 sind zweimal im Jahr im Rahmen der Güteüberwachung von einer hierfür anerkannten Güteschutzgemeinschaft oder einer anerkannten Materialprüfstelle aufgrund eines Überwachungsvertrages durchzuführen.

Die fremdüberwachende Stelle kann den Prüfzeitraum bis auf ein Jahr ausdehnen. Die Wärmeleitzahl nach Abschnitt 4.8 aller Plattendicken einer Werksfertigung braucht nur einmal ermittelt zu werden; die Wiederholungsprüfungen hierfür brauchen nur in Abständen von 3 Jahren durchgeführt zu werden. Dabei genügt dann der Nachweis der Wärmeleitzahl für die 25 mm dicke Platte. Außerdem sind die Eigenüberwachung nach Abschnitt 5.1 und die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.2 zu überprüfen.

5.2.2. Probenahme

Die Proben sind dem Versandlager zu entnehmen und müssen dem Durchschnitt der Fertigung entsprechen. Sie sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Für jede zu prüfende Plattendicke sind 5 Platten zu entnehmen. Über die Entnahme für die Fremdüberwachung ist von dem Vertreter oder Beauftragten der Überwachungsstelle ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

- Datum und Ort der Probenahme,
- Name des Herstellers,
- ungefähre Stückzahl des Vorrates, aus dem die Platten entnommen sind,
- Anzahl und Fertigungsdatum der Platten, die zur Stichprobe gehören,
- Angaben, wie die Platten vom Probenehmer gekennzeichnet wurden,
- Erklärung, daß die Stichprobe dem Durchschnitt der Herstellung entspricht.

5.2.3. Prüfzeugnis

Die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 4 sind in einem Prüfzeugnis niederzulegen. Dieser Vordruck darf nur verwendet werden, wenn es sich um Prüfungen nach Abschnitt 5 handelt und alle erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 4 bestanden wurden.

6. Lieferbedingungen

Bei der Lieferung ab Werk müssen die Platten ausreichend erhärtet sein. Sie müssen gegen Feuchtigkeit geschützt werden.

Hinweis auf weitere Normen

DIN 1102 Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Richtlinien für die Verarbeitung
 DIN 1104 Blatt 1 Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Maße, Anforderungen, Prüfung
 DIN 1104 Blatt 2 Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Richtlinien für die Verarbeitung

Prüfstelle

Vordruck für ein Prüfzeugnis

Prüfung von Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 Zusammenfassung der Ergebnisse nach Abschnitt 5. Güteüberwachung									
Prüfzeugnis Nr.:									
Antragsteller:									
Probenahme: (Entnahmeort, Zeit)									
Probennehmer:									
Probematerial:									
Bezeichnung nach Abschnitt 3.1:									
Kennzeichnung nach Abschnitt 3.2:									
Kennzeichnung bei Entnahme:									
Prüfergebnisse									
Lfd. Nr.	Abmessungen Mittel jeder Platte			Größe Abweichung vom rechten Winkel mm	Plan- parallelität Grad	Flächen- gewicht kg/m ²	Roh- dichte kg/m ³	Biege- festigkeit kp/cm ²	Zusammen- drückbar- keit %
	Dicke mm	Breite mm	Länge mm						
1									
2									
3									
4									
5									
Mittelwert	—	—	—	—	—				
Sollwerte	Größtwert	≧	≧ 505	≧ 2005	≧ 3	≧ 5	≧	≧	≧
	Kleinstwert	≦	≦ 495	≦ 1990	—	—	—	≦	—
	Mittelwert	—	—	—	—	—	≧	≧	≧
Anforderungen erfüllt									
Vollkantigkeit: ja Kennzeichnung: Die Kennzeichnung war ordnungsgemäß Chloridgehalt: Gew.-% (Sollwert ≤ 0,35 Gew.-%) Nachweis der Wärmeleitfähigkeit erbracht: ja, nachgewiesen mit Prüfzeugnis vom Die Holzwolle-Leichtbauplatten erfüllten die Anforderungen nach DIN 1101									
								Siegel und Unterschrift	
....., den.....									

Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101

Richtlinien für die Verarbeitung

DIN 1102

Inhalt

1. Geltungsbereich

2. Behandlung der Platten vor dem Einbau

3. Einbau der Platten

- 3.1. Befestigen der Platten auf Hölzern
- 3.2. Befestigen der Platten auf massivem Untergrund
- 3.3. Bewehren des Putzes
- 3.4. Verputzen
- 3.5. Befestigen von Leitungen und Einrichtungen
- 3.6. Raumseitige Wandbeläge
- 3.7. Estriche

4. Besondere Hinweise für den Einbau bei bestimmten Bauteilen

- 4.1. Außenwände
- 4.2. Bekleiden von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippe
- 4.3. Leichte Trennwände (ohne Tragwerk)
- 4.4. Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachraum und oberer Abschluß von Treppenträumen
- 4.5. Schutz gegen Feuchtigkeit

Hinweis auf weitere Normen

Maße in mm

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für die Verarbeitung von Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101.

Werden Anforderungen an den Brand-¹⁾, Wärme- und Schallschutz gestellt, sind die Normblätter

DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau

zu beachten.

2. Behandlung der Platten vor dem Einbau

Holzwohle-Leichtbauplatten (im folgenden Platten genannt) müssen vor dem Einbau gegen Feuchtigkeit geschützt werden. Sind sie dennoch naß geworden, müssen sie vor der Verwendung, insbesondere vor dem Verputzen, austrocknen.

Die Platten müssen flach gelagert und hochkant getragen werden. Beim Zerteilen sind sie auf fester Unterlage mit scharfer Säge (z. B. Kreissäge) zu schneiden.

3. Einbau der Platten

3.1. Befestigen der Platten auf Hölzern

Die Platten sind dicht gestoßen im Verband und mit ihrer Längsseite rechtwinklig zu den Hölzern anzubringen. Bei Wänden sollen die untersten Platten in ganzer Länge ein festes Auflager haben.

Platten mit einer Breite von 500 mm sind an jedem Holz mit mindestens 3, Platten mit einer Breite von 625 mm mit

mindestens 4 schräg einzuschlagenden Nägeln zu befestigen. Nägel sowie Querschnitte und Mittenabstände der Unterstützungshölzer richten sich nach Tabelle 1. Siehe auch Abschnitte 4.2 und 4.3.

Bei Verwendung von Drahtnägeln nach DIN 1151 sind Unterlegscheiben¹⁾ von mindestens 20 mm Außendurchmesser erforderlich. Nägel und Scheiben müssen verzinkt oder in anderer Weise gegen Korrosion geschützt sein. Für Plattendicken ab 75 mm empfiehlt es sich, verzinkte oder in anderer Weise gegen Korrosion geschützte Schrauben zu verwenden.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für das vorübergehende Befestigen von Platten an einer Holzschalung vor dem Betonieren.

3.2. Befestigen der Platten auf massivem Untergrund²⁾

Die Platten sind dicht gestoßen im Verband anzubringen; bei Wänden sollen die Plattenlängsseiten waagrecht liegen.

¹⁾ Bauteile aus Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 gelten unter den in DIN 4102 Blatt 4 festgelegten Anforderungen ohne besonderen Nachweis als feuerhemmend (F 30).

²⁾ Werden Schallschutzanforderungen gestellt, so sind bei raumseitigen, großflächigen Bekleidungen, die anschließend verputzt werden, die Platten punktförmig oder streifenförmig mit etwa 10 cm breiten Streifen mit mindestens 50 cm Mittenabstand zu befestigen. Das vollflächige Befestigen ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis der Eignung entsprechend DIN 4109 Blatt 3, Ausgabe September 1962, Abschnitte 1.1 und 1.3 geführt wird.

Frühere Ausgaben: 3.43, 11.43, 1.52, 2.57

Änderung April 1970:

Inhalt dem neuesten Stand der Technik angepaßt, neu gegliedert und redaktionell überarbeitet. In einigen Anwendungsfällen erweitert.

Tabelle 1

Plattendicke	Nägel				Unterstützungshölzer		
	nach DIN 1144 ¹⁾		nach DIN 1151 ²⁾		Breite mindestens	Dicke mindestens	Mittenabstand ³⁾ höchstens
	Durchmesser mm	Länge mm	Durchmesser mm	Länge mm			
15	3,1	50	2,2	50	50	30	500
25	3,1	60	2,5	60			670
35	3,4	70	3,1	70	60	40	1000
50	3,8	90	3,4	90			
75	—	—	4,2	110			
100	—	—	—	—			

¹⁾ DIN 1144 Leichtbauplattennägel
²⁾ DIN 1151 Drahtnägel; rund, Flachkopf, Senkkopf
³⁾ Bei Schallschutzanforderungen gelten die Abstände nach DIN 4109 Blatt 3

3.2.1. Anblenden (nachträgliches Anbringen)

Der Untergrund muß eben und staubfrei sein. Loser Putz ist abzuschlagen. Der Anblendgrund muß rau sein. Glatter Anblendgrund ist aufzurauen oder mit einem Spritzbewurf zu versehen.

Für die Befestigung der Platten ist Mörtel nach DIN 18550 der Gruppe II oder III zu verwenden; bei Innenwänden darf auch Mörtel der Gruppe IV verwendet werden.

Für den Spritzbewurf und den Ansetzmörtel ist der gleiche Mörtel zu verwenden. Der Ansetzmörtel ist mindestens 10 mm dick auf die Platten aufzutragen. Er darf auch streifenförmig aufgebracht werden; dabei ist Abschnitt 3.1 sinngemäß zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien darf auch Klebemörtel etwa z. B. folgender Zusammensetzung verwendet werden: 5 Räumteile (Rtl) Zement, 5 Rtl gewaschener Putzsand (Körnung 0/3 mm), 1 Rtl Kunststoffdispersion (50% Feststoffgehalt)³⁾. Das Wasser wird so lange zugegeben, bis ein steifer Brei entsteht, der in lot-rechter Lage nicht abläuft. Erstarrender Klebemörtel darf nicht mehr verwendet werden.

Bei Verwenden von Klebemörtel dürfen die Platten nur punkt- oder streifenförmig angeblendet werden. Es sind je m² mindestens 15 Klebepunkte oder 5 Klebestreifen quer zur Plattenlängsachse erforderlich.

Angeblendete Platten, die verputzt werden sollen, sind möglichst bald nach dem Anblenden mit dem vorgeschriebenen Spritzbewurf (siehe Tabelle 2) zu versehen.

Platten an Decken sollen nachträglich nach Abschnitt 3.1 auf unter der Decke befestigten Holzlatten angebracht werden.

3.2.2. Anbetonieren (verlorene Schalung)

Vor dem Einbringen des Betons sind die Platten in der Schalung im Verband und mit dicht geschlossenen Fugen zu verlegen. Es darf keine Zementschlämme in die Fugen laufen. Die Platten sind je m² mit mindestens 6 Stück korrosionsgeschützten oder korrosionsbeständigen (Werkstoff Nr. 1.4571 oder 1.4580) Stahlankern oder Kunststoffankern im Beton⁴⁾ zu verankern. Die Platten und verzinkte Stahlanker oder Stahldrähte dürfen mit der Bewehrung von Stahl- und Spannbetonbauteilen und anderen Stahlteilen nicht in Verbindung stehen.

3.3. Bewehren des Putzes

Der Putz über den Fugen der Platten und über den Anschlußfugen zu anderen Baustoffen oder Bauteilen muß bewehrt werden, ebenso an ein- und ausspringenden Ecken. Für die Bewehrung sind mindestens 80 mm breite, durch metallische Überzüge korrosionsgeschützte Drahtnetzstreifen zu verwenden und so anzubringen, daß sie

später im Spritzbewurf eingebettet sind. Die Platten sind entlang der Stöße vorzuspritzen und die Drahtnetzstreifen in diesen feuchten Mörtel einzudrücken. Anschließend ist sofort ein Spritzbewurf aufzubringen. Bei Anschlußfugen in Innenräumen kann auf die Bewehrung verzichtet werden, wenn ein Kellenschnitt ausgeführt wird. Bei Außenflächen soll ganzflächig ein durch metallische Überzüge korrosionsgeschütztes Drahtnetz, Maschenweite etwa 20 mm x 20 mm, Drahtdicke mindestens 0,6 mm, angebracht werden; das Drahtgewebe ist auf dem Spritzbewurf mit verzinkten Krampen von etwa 33 mm Länge oder feuerverzinkten Hakennägeln zu befestigen.

3.4. Verputzen

Für das Verputzen von Holzwolle-Leichtbauplatten ist Tabelle 2 zu beachten. Die Platten müssen trocken sein und dürfen nicht vorgeätzt werden. Es ist stets ein voll dekkender Spritzbewurf erforderlich, der vor allem bei Außenputz möglichst bald aufgebracht werden soll. Er zählt nicht als Putzlage.

Es darf erst weitergearbeitet werden, wenn der Spritzbewurf völlig erstarrt und rissig geworden ist. Für den Spritzbewurf und den Putz sind je nach Außenputz oder Innenputz die in Tabelle 2 angegebenen Mörtelgruppen zu verwenden. Bei großen Außenputzflächen, im allgemeinen über 10 m², sollen Dehnungsfugen angeordnet werden.

Tabelle 2

Putzdicke mm	Mörtelgruppen nach DIN 18 550 ¹⁾ für		
	Spritzbewurf	Unterputz	Oberputz
Außenputz etwa 20	II, III	I	I
		II	I, II
Innenputz etwa 15	II, III	I	I
		II	I, II, IV ²⁾
	IV ²⁾	IV ²⁾	IV ²⁾
	V ²⁾	V ²⁾	IV ²⁾ , V ²⁾

¹⁾ Für Bauteile, die feuerhemmend (F 30) sein sollen, dürfen nur die fettgedruckten Mörtelgruppen gewählt werden.
²⁾ Nicht für Feuchträume zulässig. Bäder und Küchen in Wohnungen u. ä. sind im Sinne von DIN 18550 keine Feuchträume.

³⁾ z. B. schwerverseifbare Dispersionen.

⁴⁾ Zweckmäßig ist die Verwendung von Beton der Konsistenz K 2—K 1 (siehe DIN 1045, Fassung 1971)

3.5. Befestigen von Leitungen und Einrichtungen

Rohrleitungen (mit Ausnahme von elektrischen Leitungen), Ausguß-, Wasch- und Spülbecken, Spülkästen usw. dürfen nur an massiven Wandteilen mittels Dübeln befestigt werden. Für Wandteile aus Holzwolle-Leichtbauplatten sind Entlastungsschienen erforderlich. Bei eingelassenen Leitungen sind die Rohre zu umhüllen, um einen Bewegungsspielraum zu geben und um Korrosion und das Abzeichnen der Leitungen im Putz zu verhüten. Über den Aussparungen ist der Putz nach Abschnitt 3.3 zu bewehren.

3.6. Raumseitige Wandbeläge

Werden Holzwolle-Leichtbauplatten unter keramischen Wandbelägen u. ä. angeordnet, so sind die zu bekleidenden Flächen mit einem durch metallischen Überzug korrosionsgeschützten Drahtnetz, Maschenweite etwa 20 mm x 20 mm, Drahtdicke mindestens 0,6 mm, zu überspannen und mit einem volldeckenden Spritzbewurf mindestens 10 mm dick aus Mörtelgruppe III nach DIN 18 550 zu versehen. Das Drahtnetz ist in diesen Spritzbewurf einzubetten (siehe auch Abschnitt 3.3).

Der Wandbelag darf erst nach völligem Austrocknen des Spritzbewurfes angesetzt werden.

Bei Holzwolle-Leichtbauplatten unter Gipskarton-Platten siehe DIN 18 181.

3.7. Estriche

Für die Verwendung von Holzwolle-Leichtbauplatten unter Estrichen ist DIN 4109 Blatt 4 zu beachten.

4. Besondere Hinweise

für den Einbau bei bestimmten Bauteilen

4.1. Außenwände

Die Platten dürfen an der Außenseite von Außenwänden frühestens 300 mm über Gelände beginnen. Der Überstand der Platten einschließlich des Außenputzes soll gegenüber dem Sockel 20 bis 30 mm betragen. Wegen des Schutzes gegen aufsteigende Feuchtigkeit ist DIN 4117 zu beachten. Auf die Platten ist ein Außenputz nach Abschnitt 3.3 und 3.4 aufzubringen. In Ausnahmefällen dürfen die Platten weiter heruntergeführt werden, wenn sie durch geeignete Maßnahmen vor Durchfeuchtung geschützt werden. Wird anstelle des Außenputzes als Wetterschutz eine Bekleidung mit Brettern, Schindeln, Dachziegeln, Schiefer, Asbestzement o. dgl. angebracht, so sind vorher die Poren der Platten mit Mörtel zu verschließen; statt dessen dürfen die Platten auch mit dampfdurchlässigen Stoffen abgedeckt werden.

4.2. Bekleiden von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippe

Mindestdicke der Platten

bei Außenwänden: außen 35 mm
innen 25 mm

bei Innenwänden: 25 mm.

Die Höchstabstände der Unterstützungen nach Abschnitt 3.1 dürfen nicht überschritten werden.

4.3. Leichte Trennwände (ohne Tragwerk)

Leichte Trennwände sind nach DIN 4103 auszuführen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Plattendicke von einschaligen oder doppelschaligen Wänden ohne Tragwerk muß mindestens 50 mm betragen. Einschalige selbsttragende Wände dürfen höchstens 3000 mm hoch und 6000 mm lang sein oder müssen in diesen Abständen ausgesteift werden. Wände aus 50 mm dicken Platten müssen eine Verspannung aus durch metallischen Überzug korrosionsgeschütztem Stahldraht erhalten, wenn sie höher als 2750 mm und länger als 3000 mm sind. Eine solche Verspannung wird auch in allen anderen Fällen empfohlen. Bei zweischaligen Wänden ist sie für jede Schale im Putz anzuordnen. Das Einschneiden von Leitungsschlitzen in freistehende Wände aus 50 mm dicken Platten ist nicht zulässig.

An Wandanschlüssen sind die Platten in geeigneter Weise zu verankern, z. B. Einbinden in Wandschlitze. Die Platten sind so in Mörtel zu versetzen, daß Stoß- und Lagerfugen ausgemörtelt sind.

Gegen die Decke sind die Plattenwände durch geeignete Maßnahmen (z. B. Winkel- oder U-Klammern) festzulegen. Die Anschlüsse der Plattenwände sind satt mit Mörtel auszuwerfen. Im nachfolgenden Putz soll ein trennender Kellenschnitt ausgeführt werden.

Die Türstöcke in leichten Trennwänden aus Holzwolle-Leichtbauplatten sind bis zum Deckenanschluß zu verlängern und zu verankern. Nach dem Einpassen des Füllstückes über der Tür ist die Wand in diesem Bereich beidseitig und ganzflächig mit durch metallischen Überzug korrosionsgeschütztem Drahtnetz so zu überspannen, daß die Bewehrung mindestens 150 mm über die Türstöcke hinausreicht.

Bei einschaligen Wänden soll der Putz auf beiden Wandseiten möglichst gleichzeitig aufgebracht werden, damit sich die Wände nicht verziehen.

Bei zweischaligen Wänden, die Schalldämmungsaufgaben zu erfüllen haben, müssen die dem Wandinnern zugekehrten Seiten unverputzt bzw. ohne Porenverschluß bleiben. Der Spritzbewurf auf den Sichtseiten muß nicht nur erstarrt, sondern völlig ausgetrocknet sein, bevor die Putzlagen aufgebracht werden. Anstelle des bewehrten Putzes kann die Stabilität der leichten Trennwände auch durch Anblenden von Gipskartonplatten nach DIN 18180 erreicht werden. Für die Verarbeitung der Gipskartonplatten wird auf DIN 18181 hingewiesen.

4.4. Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachraum und oberer Abschluß von Treppenträumen

Die Platten sollen nicht unmittelbar am Tragwerk, sondern an quer dazu verlaufenden Latten befestigt werden. Die Platten sollen auf der Außenseite vor oder nach dem Verlegen so verputzt oder verschlänmt werden, daß die Poren geschlossen sind, statt dessen dürfen die Platten auch mit dampfdurchlässigen Stoffen abgedeckt werden.

4.5. Schutz gegen Feuchtigkeit

Bei Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und großen Temperaturunterschieden zwischen den beiden Bauteilseiten sind die Konstruktionen so zu bemessen, daß in ihnen infolge Dampfdiffusion etwa auftretende Tauwassermengen unschädlich sind.

Gipsgebundene Platten sollen an der Außenseite von Außenwänden und in Feuchträumen nicht verwendet werden.

Hinweis auf weitere Normen

- DIN 1101 Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung
- DIN 1104 Blatt 1 Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwohle; Maße, Anforderungen, Prüfung
- DIN 1104 Blatt 2 Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwohle; Richtlinien für die Verarbeitung
- DIN 1055 Blatt 1 Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
- DIN 4103 Leichte Trennwände; Richtlinien für die Ausführung
- DIN 4117 Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit; Richtlinien für die Ausführung
- DIN 18 180 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
- DIN 18 181 Gipskartonplatten im Hochbau; Richtlinien für die Verarbeitung
- DIN 18 515 Fassadenbekleidungen aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und Keramik; Richtlinien für die Ausführung (z. Z. noch Entwurf)
- DIN 18 550 Putz; Baustoffe und Ausführung

II.

Innenminister

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

**Schriftenreihe „Landesentwicklung“
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 31. 8. 1971 — II A 2 — 21.20 — 851/71

Als Heft 29 der Schriftenreihe „Landesentwicklung“
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
ist die Untersuchung

„Kosten und Nutzen-Anwendungsmöglichkeiten
von Kosten-Nutzen-Analysen im Bereich der raum-
planenden Verwaltung“

erschienen. Diese Untersuchung wurde von Herrn Dipl.-
Volkswirt Rainer Knigge, Berlin, im Auftrag der Landes-
planungsbehörde durchgeführt.

Die Veröffentlichung kann beim Verlag für Wirtschaft
und Verwaltung Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredi-
straße 32, zu einem Preis von 12,80 DM bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1599.

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen
für Bedienstete des Landesamtes für Besoldung und
Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 2. 9. 1971 — I A 4/15—20.96

Der Dienstaussweis Nr. 110 der Regierungsangestellten
Anneliese Engels, ausgestellt auf den Namen Anneliese
Schweitzer, geboren am 7. 5. 1923, wohnhaft in Düssel-
dorf, Gätherweg 137, ausgestellt am 18. 12. 1967 vom
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-
Westfalen, sowie

der Dienstaussweis Nr. 689 der Regierungsangestellten
Inge Chondrogiannis, geboren am 26. 7. 1936, wohnhaft
in Düsseldorf, Charlottenstraße 47, ausgestellt am 29. 9.
1965 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nord-
rhein-Westfalen, sind in Verlust geraten.

Die Dienstaussweise werden hiermit für ungültig er-
klärt.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstaussweise wird straf-
rechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden,
wird gebeten, sie dem Landesamt für Besoldung und Ver-
sorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Völklinger
Straße 49, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1971 S. 1599.

Aufstellung

**über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. Juli 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1971**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. August 1971 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht)			
29751	Bundesrahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflich- tige Arbeitnehmer und Auszubildende im Landschaftsgartenbau im Bundes- gebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 2. 3. 1971	1. 1./ 15. 3. 1971	4710/5
Gewerbegruppe III (Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei)			
29752	Tarifvertrag über die Neuordnung des Entlohnungswesens für Ar- beiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus mit Erläuterungen zur Lohn- ordnung und protokollarischen Erklärungen vom 14. 5. 1971	1. 6. 1971	4148/34
29753	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter des Ibben- bürener Steinkohlenbergbaus vom 14. 5. 1971	1. 6. 1971	4148/35
29754	Tarifvertrag vom 14. 5. 1971 zur Anpassung und Änderung des Mant- eltarifvertrages für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus (vor- her Niedersächsischer Steinkohlenbergbau) vom 28. 5. 1963	1. 6. 1971	4148/36
29755	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende im Ibben- bürener Steinkohlenbergbau vom 14. 5. 1971	1. 6. 1971	4148/37
29756	Tarifvertrag über die Erhöhung des Weihnachtsgeldes für alle Ar- beitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 14. 5. 1971	Weihnachten 1971	4148/38
29757	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Kali- und Steinsalzberg- baus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 4. 6. 1971 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 9. 1971	4358/35
29758	Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1971 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1971	4358/36
29759	Vierter Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 zur Änderung des Angestell- ten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden in der Fassung vom 2. 9. 1970 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 9. 1971	4358/37
29760	Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 wie vor zum Manteltarifvertrag vom 4. 9. 1970, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1971	4358/38

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29761	Protokollnotiz vom 4. 6. 1971 zum Vierten Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 31. 3. 1965 / 2. 9. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1971/ 1. 4. 1972	4358/39
29762	Protokollnotiz wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie	1. 10. 1971/ 1. 4. 1972	4358/40
29763	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 14. 5. 1971 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 6. 1971	4411/40
29764	Tarifvertrag vom 14. 5. 1971 zur Anpassung und Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus (vorher Niedersächsischer Steinkohlenbergbau) vom 28. 9. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 6. 1971	4411/41
29765	Manteltarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet und West-Berlin vom 14. 5. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 6. 1971	4922/3
29766	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 6. 1971	4922/4
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
29767	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen mit Protokollnotiz vom 13. 5. 1971	1. 9. 1971	4300/36
29768	Tarifvertrag vom 15. 7. 1971 zur Neufassung des § 11 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und Hessen sowie für die Betriebe der Firma Villeroy & Boch im Saarland vom 2. 6. 1966	1. 1. 1970	4489/31
29769	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und in der Pfalz mit Protokollnotiz vom 13. 5. 1971	1. 9. 1971	4541/15
29770	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 19. 6. 1971	1. 6. 1971	4679/34
29771	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in den Betrieben der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 19. 6. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden und der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1971	4680/20
29772	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1971	4680/21
29773	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Walter Schulze, Spiegel-fabrik und Glasschleiferei, Herford, vom 24. 5. 1971	1. 4. 1971	4823/4
29774	Ergänzungsvertrag vom 26. 5. 1971 zu § 4 Ziff. 3 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 12. 11. 1970	1. 1. 1971	4888/3
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
29775	Vereinbarung für Auszubildende der Firma Donaldson GmbH, Dülmen-Dernekamp — Übernahme des Abkommens über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie —, vom 30. 3. 1971	1. 9. 1970	4086/52
29776	Vereinbarung für die Firma Donaldson GmbH, Dülmen-Dernekamp — Übernahme des Tarifvertrages zum Schutz der Arbeitnehmer vor Rationalisierungsfolgen, des Tarifvertrages zum Schutz von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten und des Tarifvertrages zum Schutz von Jugendvertretern in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie —, vom 30. 3. 1971	1. 9. 1969	4375/70
29777	Vereinbarung vom 26. 3. 1971 zur Änderung des § 12 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für Angestellte der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1966 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1971	4534/43
29778	Tarifvereinbarung als Anhang zum Manteltarifvertrag für Kraftfahrer der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 17. 2. 1971	1. 4. 1971	4667/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29779	Anschlußvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband zum Gehaltstarifvertrag, der Lohnvereinbarung, dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und dem Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1971	1. 1. 1971	4672/14
29780	Zusatztarifvertrag für die Firma ELEKLUFTElektronik- und Luftfahrtgeräte GmbH, Bonn, zu den Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1971	1. 8. 1971	4770/34
29781	Vereinbarung für Arbeiter der Firma Donaldson GmbH, Dülmen-Dernekamp — Übernahme des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie —, vom 30. 3. 1971	1. 1. 1970	4770/35
29782	Vereinbarung zum Lohnrahmenabkommen wie vor	1. 5. 1970	4770/36
29783	Vereinbarung zum Lohnabkommen wie vor	1. 9. 1970	4770/37
29784	Vereinbarung zum Tarifvertrag über die Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern wie vor	1. 4. 1971	4770/38
29785	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma Donaldson GmbH, Dülmen-Dernekamp — Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie —, vom 30. 3. 1971	1. 7. 1970	4770/39
29786	Vereinbarung vom 26. 3. 1971 zur Änderung des § 8 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Lohnempfänger der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1969	1. 1. 1971	4805/13
29787	Vereinbarung für Angestellte der Firma Donaldson GmbH, Dülmen-Dernekamp — Übernahme des Manteltarifvertrages für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie —, vom 30. 3. 1971	1. 8. 1970	4850/18
29788	Vereinbarung zum Gehaltsrahmenabkommen wie vor	1. 8. 1970	4850/19
29789	Vereinbarung zum Gehaltsabkommen wie vor	1. 9. 1970	4850/20
29790	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende im Elektrohandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 28. 7. 1971 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 8. 1971	4880/5
29791	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des Elektrohandwerks im Landesteil Nordrhein vom 26. 5. 1971	1. 6. 1971	4928
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
29792	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Hoesch-Chemie GmbH und Düren Chemie, Düren, vom 14. 7. 1971	1. 6. 1971	4405/60
29793	Änderungstarifvertrag vom 3. 7. 1971 zum Gehaltsgittertarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 24. 9. 1964 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 7. 1971	4625/47
29794	Änderungstarifvertrag vom 5. 7. 1971 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1971	4625/48
29795	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firmen Hoesch-Chemie GmbH und Düren Chemie, Düren, vom 14. 7. 1971	1. 6. 1971	4625/49
29796	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Werkes Velbert der Firma Schmalbach-Lubeca-Werke AG. vom 9. 6. 1971 — Geltung des Manteltarifvertrages für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der chemischen Industrie vom 1. 3. 1971	1. 1. 1971	4920/1
29797	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Meister des Werkes Velbert der Firma Schmalbach-Lubeca-Werke AG. vom 9. 6. 1971	1. 4. 1971	4920/2
29798	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 7. 1971	1. 1. 1972	4920/3
29799	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 7. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 7. 1971	4920/4
29800	Gehaltstarifvertrag vom 5. 7. 1971 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1971	4920/5
29801	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 5. 7. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1971	4920/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29802	Tarifvertrag vom 3. 7. 1971 wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1971	4920/7
29803	Lohntarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 7. 1971	1. 7. 1971	4920/8
29804	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen — Geltung des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie — und die Gehälter, Löhne und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, Chemie Grünenthal GmbH sowie Riva Wien GmbH & Co. KG, Stolberg bzw. Aachen, vom 21. 6. 1971	1. 7. 1971	4920/9
29805	Tarifvertrag über eine Jahresprämie wie vor	30. 11. 1971	4920/10
29806	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Chemische Fabrik Rottendorf, Ennigerloh, vom 2. 7. 1971	1. 5. 1971	4920/11
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
29807	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Morawek & Co., Werke Goch und Krefeld, vom 9. 6. 1971	1. 6. 1971	3565/66
29808	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma TRUMPF Spinnerei, Flechterei und Weberei GmbH, Emmerich, vom 30. 6. 1971	30. 6. 1971	3844/12
29809	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Ausrüstungsbetrieben der Textilindustrie von Hagen und Hohenlimburg mit Protokollnotiz vom 21. 6. 1971	1. 8. 1971	4500/18
29810	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück — Neufassung auf Grund des Gehaltstarifvertrages — vom 23. 6. 1971	1. 8. 1971	4610/13
29811	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Textilindustrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 4. 6. 1971	1. 5. 1971	4929
29812	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 5. 1971	4929/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
29813	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1971	1. 6. 1971	4558/6
29814	Lohntarifvereinbarung für Arbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1971	1. 6. 1971	4785/2
29815	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 9. 7. 1971	1. 5./ 1. 10. 1971	4832/14
29816	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. tariflichen Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer der Papier erzeugenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 9. 7. 1971	1. 5. 1971	4832/15
29817	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 9. 7. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1971	4901/2
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
29818	Vereinbarung über die Alterslohnsicherung für Arbeiter der Firma Ludwig Lindgens KG, Mülheim/Ruhr, mit Protokollnotiz vom 7. 4. 1971	1. 1. 1971	2671/30
29819	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ludwig Lindgens KG, Mülheim/Ruhr, vom 7. 4. 1971	1. 3. 1971	2671/31
29820	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 3. 1971	2671/32
29821	Gesamtvereinbarung über Vermögensbildung, Löhne, Alterslohnsicherung und Urlaubsdauer für Arbeiter der Firma W. Hammann, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Speldorf, vom 18. 3. 1971	1. 3. 1971	4607/7
29822	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Hammann, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Speldorf, vom 18. 3. 1971	1. 3. 1971	4607/8
29823	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 3. 1971	4607/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29824	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1971	1. 3. 1971	4933
29825	Gesamtvereinbarung über vermögenswirksame Leistungen und Löhne für Arbeiter und Auszubildende der Ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet vom 4. 3. 1971	1. 3. 1971	4933/1
29826	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende der Ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet vom 4. 3. 1971 auf Grund der Gesamtvereinbarung vom 4. 3. 1971	1. 3. 1971	4933/2
29827	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzzartikel-Industrie im Bundesgebiet vom 5. 3. 1971	1. 1. 1971	4936
29828	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzzartikel-Industrie in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vom 1. 6. 1971	1. 4. 1971	4936/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelgewerbe)			
29829	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1971	1. 4. 1971	4384/16
29830	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Werkes Recke Krs. Tecklenburg, Steinbeck, der Firma Hochwald Nahrungsmittelwerke Meppen GmbH vom 3. 6. 1971	1. 4. 1971	4531/5
29831	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Firma Rheinische Preßhefe- und Spiritwerke GmbH, Monheim, vom 24. 6. 1971	1. 7. 1971	4532/7
29832	Ergänzungstarifvertrag vom 4. 6. 1971 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Oelwerke Noury & van der Lande GmbH und Oxydo-Gesellschaft für chemische Produkte mbH, beide Emmerich, vom 21. 1. 1971	1. 2. 1971	4542/15
29833	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 11. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1971	4564/8
29834	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Dr. Fritz Hillringhaus, Wuppertal-Oberbarmen, vom 9. 6. 1971	1. 6. 1971	4593/4
29835	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer und Auszubildende wie vor	1. 1. 1972	4593/5
29836	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma TEBO Kraftfutterwerk, Bottrop — Übernahme des Tarifvertrages für die Futtermittelindustrie — vom 14. 6. 1971	1. 10. 1971	4681/8
29837	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben, Büros und Kundendiensten der Firmen Martin Brinkmann AG, Bremen, und Muratti GmbH, Berlin, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1971	1. 7. 1971	4738/5
29838	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kundendienst und den Verkaufsbüros der Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1971	1. 7. 1971	4738/6
29839	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Werkfernverkehr der Austria Tabakwerke GmbH, München, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1971	1. 7. 1971	4739/4
29840	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und im Vertrieb der Austria Tabakwerke GmbH, München, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1971	1. 7. 1971	4739/5
29841	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma C. Langemeyer, Kornbrennerei und Preßhefefabrik, Mettingen, mit Protokollnotiz vom 28. 5. 1971	1. 6. 1971	4763/2
29842	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Auslieferungslagern der Firma Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG, Köln, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 5. 1971	1. 6. 1971	4787/3
29843	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1971	4852/4
29844	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1971	4852/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29845	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Kühlhaus Kalthoff GmbH, Gelsenkirchen — Geltung des Manteltarifvertrages für die Firma Transit Kühl- & Gefrierhaus Emmerich GmbH —, vom 18. 5. 1971	1. 1. 1971	4897/4
29846	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1971	4897/5
29847	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1971	4897/6
29848	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1971	4897/7
29849	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1971	1. 7. 1971	4925
29850	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 30. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 7. 1971	4926
29851	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1971	4926/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
29852	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 28. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1971	529/157
29853	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1971	529/158
29854	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 5. 1971	529/159
29855	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1971	529/160
29856	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 28. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1971	529/161
29857	Urlaubsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1971	529/162
29858	Urlaubsabkommen wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1971	529/163
29859	Urlaubsabkommen wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1971	529/164
29860	Vereinbarung vom 13. 1. 1971 zur Änderung des § 2 Ziff. 1 (Arbeitszeit) des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet vom 22. 2. 1965	1. 2. 1971	4355/18
29861	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet mit Protokollnotiz über Ausbildungsvergütungen vom 27. 4. 1971	1. 9. 1971	4392/13
29862	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, Hilbacher Pelzveredlung GmbH, Hilchenbach, und Union-Pelz Dieter Böhme KG, Frankfurt, Werk Hilchenbach, vom 27. 7. 1970	1. 1. 1971	4934
29863	Tarifvertrag vom 29. 12. 1970 zur Änderung des vorstehenden Manteltarifvertrages	1. 1. 1971	4934/1
29864	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, vom 27. 7. 1970	1. 7. 1970	4934/2
29865	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende in Schuhmacherbetrieben im Bundesgebiet außer Bayern vom 2. 3. 1971	1. 1. 1971	4935
Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baunebengewerbe)			
29866	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1971	1. 5. 1971	1740/28
29867	Tarifvertrag über die Neuregelung der Auslösungssätze wie vor	1. 5. 1971	1740/29
29868	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 5. 1971	4215/83
29869	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet vom 24. 6. 1971	1. 7. 1971	4655/3
29870	Tarifvertrag vom 24. 6. 1971 zur Änderung des § 8 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet vom 24. 10. 1968	1. 1. 1971	4655/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29871	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter- und Auszubildende des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 22. 6. 1971	1. 1. 1972	4725/16
29872	Rahmentarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 14. 6. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1971	4930
29873	Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1971	4930/1
29874	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Firma W. Heirich KG, Duisburg-Hamborn, die nicht unter den Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe fallen, vom 27. 4. 1971	1. 5. 1971	4931
29875	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Firma W. Brakel KG, Duisburg-Hamborn, die nicht unter den Geltungsbereich der Rahmentarifverträge für das Malerhandwerk oder das Bauten- und Eisenschutzgewerbe fallen, vom 27. 4. 1971	1. 5. 1971	4932
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
29876	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 5. 1971	1. 6. 1971	4649/6
29877	Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 6. 1971	4649/7
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
29878	Änderungsvereinbarung vom 2. 6. 1971 zu Ziff. 11 der Anlage zum Gehaltsabkommen für techn. Angestellte und Meister der Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH im Bundesgebiet vom 2. 12. 1969	1. 4. 1971	4499/70
29879	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer der ESUDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drögisten eGmbH und 6 weiterer Firmen mit Protokollnotiz vom 17. 3. 1971	1. 3. 1971	4791/2
29880	Tarifvertrag zur Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter der Gulf Deutschland GmbH, Düsseldorf, im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 26. 6. 1971	1. 7. 1971	4887/6
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
29881	Vereinbarung vom 21. 6. 1971 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Lohnempfänger der Firma Arzberger, Versandzentrale, Löhne, und der Herrschinger Möbelversand GmbH, Versandzentrale, Herrsching/Ammersee, sowie der Berliner Büros der Firmen vom 20. 2. 1970	1. 6. 1971	4817/1
Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfgewerbe des Handels)			
29882	Gehaltstarifvertrag für Bildjournalisten der Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. 5. 1971	1. 6. 1971	3797/15
29883	Gehaltstarifvertrag für Redakteure mit Durchführungsbestimmungen wie vor	1. 6. 1971	3797/16
29884	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für Redaktions-Volontäre der Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. 5. 1971	1. 6. 1971	3797/17
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
29885	Vereinbarung vom 25. 5. 1971 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1./ 1. 4./ 1. 6. 1971/ 1. 1. 1972	3405/75
29886	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 25. 5. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1971	3405/76
29887	Tarifvereinbarung über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 9. 1971	3405/77
29888	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Deutschen Bundesbank nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. 4. 1971	1. 5. 1971	3820/77

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29889	Tarifvertrag Nr. 223 vom 1. 11. 1970 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 133 über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1965 / 17. 10. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	Weihnachten 1970	3892/312
29890	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	Weihnachten 1970	3892/313
29891	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	Weihnachten 1970	3892/314
29892	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	Weihnachten 1970	3892/315
29893	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	Weihnachten 1970	3892/316
29894	21. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 222) vom 15. 12. 1970 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. OTV)	1. 10. 1970	3892/317
29895	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1970	3892/318
29896	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1970	3892/319
29897	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 10. 1970	3892/320
29898	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1970	3892/321
29899	Sechszwanzigster Tarifvertrag vom 19. 5. 1971 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 3. 1971	3906/104
29900	Änderungstarifvertrag vom 5. 1. 1971 zum Tarifvertrag über die Änderung tarifvertraglicher Bestimmungen für Angestellte und Lehrlinge der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 6. 1965 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 2. 1971	3908/48
29901	Erster Änderungstarifvertrag vom 28. 10. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 27. 2. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1970	3908/49
29902	Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften bei den Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 21. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1970	3908/50
29903	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1971	3908/51
29904	Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung an Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 9. 1970	3908/52
29905	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1971	3908/53
29906	Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971	1. 5. 1971	3932/66
29907	Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 3. 7. 1971	1. 9. 1970	3932/67
29908	Tarifvertrag über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz für Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 21. 5. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1971	3992/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29909	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 3. 1971	3992/23
29910	Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 21. 8. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1971	3992/24
29911	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 28. 10. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1970	4041/11
29912	Tarifvertrag vom 28. 12. 1970 wie vor	1. 1. 1971	4041/12
29913	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 26. 5. 1971	1. 1. 1971	4190/74
29914	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 30. 4. 1971	1. 5. 1971	4251/51
29915	12. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 226) vom 16. 11. 1970 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArb.-BfA II) vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1970/ 1. 10. 1972	4296/93
29916	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1970/ 1. 10. 1972	4296/94
29917	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1970/ 1. 10. 1972	4296/95
29918	Monatslohntarifvertrag Nr. 1 (Tarifvertrag Nr. 227) für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 11. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1970	4296/96
29919	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1970	4296/97
29920	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1970	4296/98
29921	Ergänzungstarifvertrag vom 16. 6. 1971 zur Tarifvereinbarung für Schreibkräfte im Heimdienst der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Hamburg, im Bundesgebiet vom 22. 4. 1970	1. 4. 1971	4433/7
29922	Tarifvereinbarung über einen Sparförderungsbeitrag (VermBG) für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 3. 5. 1971	1. 4. 1971	4863/3
29923	Tarifvereinbarung über eine Erhöhung der Grundgehälter für den Innendienst (einschließlich Kantinenangestellte) für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 16. 6. 1971	1. 4. 1971	4863/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)			
29924	Tarifvereinbarung Nr. 488 über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 4. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4./ 1. 7. 1971	4174/27
29925	Tarifvereinbarung Nr. 489 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4./ 1. 7. 1971	4174/28
29926	Tarifvereinbarung Nr. 490 über die Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 4. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4./ 1. 7. 1971	4175/26
29927	Tarifvereinbarung Nr. 491 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner	1. 4./ 1. 7. 1971	4175/27
29928	Änderungstarifvertrag vom 28. 5. 1971 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Rheinfähre Königswinter GmbH, Königswinter, vom 27. 1. 1971	1. 6. 1971	4279/10
29929	Gehaltstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte der Deutschen Luft-hansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 16. 3. 1971	1. 11. 1970	4809/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
29930	Vereinbarung über die Zahlung eines tariflichen Urlaubsgeldes und über die Höhe des tariflichen Bedienungsgeldes an Arbeitnehmer in 11 Tochterunternehmen der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 21. 5. 1971	1. 5. 1971	4703/12
29931	Vereinbarung über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Westfalenhalle GmbH — Hotel, Dortmund, vom 8. 6. 1971	1. 5. 1971	4830/4
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
29932	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Musiker des „Westfälischen Sinfonieorchesters“ in Recklinghausen — Änderung der TO.K — vom 15. 6. 1971	1. 1. 1971	2556/67
29933	Tarifvertrag vom 13. 7. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit für Angestellte der Universitätskliniken Münster gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT vom 8. 2. 1966	1. 6. 1969	3750/772
29934	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland — Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — vom 28. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1970	3750/773
29935	Tarifvertrag für Meister vom 29. 1. 1971 wie vor	1. 7. 1970	3750/774
29936	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Errechnern von Vergütungen und Löhnen bei Bund und Saarland — Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — vom 29. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 6. 1970	3750/775
29937	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Redakteuren im Bundesdienst — Änderung und Ergänzung des Teils III der Anlage 1 a zum BAT — vom 29. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1969/ 1. 10. 1970	3750/776
29938	Tarifvertrag für Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr wie vor	1. 7. 1970	3750/777
29939	Tarifvertrag für Sprachlehrer der Bundeswehr wie vor	1. 6. 1970	3750/778
29940	Tarifvertrag für Angestellte in der Arbeitsvorbereitung im Bereich des Bundesministers für Verteidigung wie vor	1. 6. 1970	3750/779
29941	Tarifvertrag für Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes wie vor	1. 8. 1970	3750/780
29942	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Zollverwaltung des Bundes und der Steuerverwaltung des Saarlandes vom 29. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1970	3750/781
29943	Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland vom 29. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1970	3750/782
29944	Tarifvertrag für Angestellte im Programmierdienst wie vor	1. 7. 1970	3750/783
29945	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 20. 1. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (BAT) vom 21. 4. 1970	1. 1. 1970	3750/784
29946	Tarifvertrag vom 22. 1. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Praktikanten in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 24. 11. 1964 / 15. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1971	3750/785
29947	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag über die Neuordnung des Vergütungssystems für Angestellte von Bund und Ländern (Änderung des BAT) vom 27. 7. 1970	1. 10. 1970	3750/786

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29948	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes — Änderung der Anlage 1 a zum BAT — vom 29. 7. 1970	1. 8. 1970	3750/787
29949	Sechszwanzigster Tarifvertrag vom 19. 2. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 3. 1971	3750/788
29950	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst von Bund, Ländern und Gemeinden — Änderung der Anlage 1 a zum BAT — vom 19. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. 7. 1970	1. 4. bzw. 1. 7. 1970	3750/789
29951	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. 7. 1970 und zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern bei Bund, Ländern und Gemeinden — Änderung der Anlage 1 a BAT — vom 8. 7. 1970	1. 7. 1970	3750/790
29952	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 21. 6. 1971 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 7. 7. 1969 und zu den Vergütungstarifverträgen Nr. 8 vom 28. 1. 1970	1. 7. 1969/ 1. 1. 1970	3750/791
29953	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 13. 7. 1971 zum Tarifvertrag über eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte von Bund und Ländern vom 24. 3. 1970	1. 1. 1970	3750/792
29954	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 13. 7. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Errechnern von Vergütungen und Löhnen bei Bund und Ländern vom 5. 5. 1970, zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten der Versorgungsverwaltungen der Länder vom 25. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Steuer- und Zollverwaltungen von Ländern und Bund vom 8. 7. 1970	1. 1. bzw. 1. 6. 1970	3750/793
29955	Erster Tarifvertrag vom 16. 2. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Nachwuchskräfte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 3. 6. 1969	1. 7. 1971	3796/57
29956	Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag für Fachanwärter vom 6. 2. 1969	1. 7. 1971	3796/58
29957	Vereinbarung über die Eingruppierung von Straßenreinigungsarbeitern beim Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Köln vom 14. 7. 1971 sowie zur Änderung der Revierprämie im Tarifvertrag vom 1. 10. 1970 . . .	1. 7. 1971	3950/337
29958	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 22. 7. 1970 zum Vierzehnten Ergänzungstarifvertrag zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II) vom 21. 4. 1970	1. 7. 1970/ 1. 1. 1971/ 1. 1. 1972	3950/338
29959	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 15. 9. 1970 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der Gemeinden vom 6. 5. 1970	1. 6. 1970	3950/339
29960	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 14. 12. 1970 zum Fünfzehnten Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II, zum Monatslohntarifvertrag Nr. 1 für Arbeiter der Gemeinden, zum Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen Oberbegriffe der Lohngruppen), zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der Gemeinden, sämtlich vom 5. 8. 1970	1. 10. 1970	3950/340
29961	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 15. 3. 1971 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 2 für Arbeiter der Gemeinden, zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Gemeinden, beide vom 17. 12. 1970, und zum Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter der Gemeinden vom 19. 2. 1971	1. 1. 1971	3950/341
29962	Ergänzungstarifvertrag vom 14. 5. 1971 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964/5. 8. 1970	1. 10. 1971	3950/342

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
29963	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 25. 6. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Gemeinden vom 14. 5. 1971	Weihnachten 1971	3950/343
29964	Protokollerklärung vom 4. 5. 1971 über die Erhöhung der Entschädigungen im Tarifvertrag für Schulhausmeister der Stadt Hattingen vom 10. 12. 1963	1. 1. 1970/ 1. 1. 1971	3950/344
29965	15. Tarifvertrag vom 1. 6. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland (ATR) vom 25. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 3. 1971	3994/141
29966	Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 23. 4. 1971 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964	1. 10. 1970/ 1. 2./ 1. 4. 1971	4225/215
29967	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 23. 4. 1971 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966	1. 10. 1970/ 1. 2. 1971	4225/216
29968	Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 28. 4. 1971 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964	1. 7. 1971	4230/212
29969	Vereinbarung über die Änderung des Vergütungssystems für Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, mit Protokollnotiz vom 1. 6. 1971	1. 6. 1971	4240/26
29970	Tarifvereinbarung vom 1. 6. 1971 zur Änderung der Urlaubstabelle in Abschnitt A Ziff. 2 der Anlage 2 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, in der Fassung vom 29. 4. 1964/31. 1. 1969	1. 1. 1971	4240/27
29971	5. Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1971 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Rheinland (VersTV-LVR) vom 2. 1. 1968 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 6. 1970	4603/18
29972	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 6. 1970	4603/19
29973	Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 26. 9. 1970 für Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1968/18. 4. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1./ 1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4617/24
Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)			
29974	Lohntarifvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer in Privathaushaltungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1971 (abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Hausgehilfinnen in Deutschland e. V.)	1. 7. 1971	4220/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: II, XIV, XVI, XVII, XVIII, XXII u. XXXII.

— MBl. NW. 1971 S. 1599.

Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.